ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

DIE VOGTEI DES KLOSTERS ADMONT UND DIE BABENBERGER

Von *Friedrich Hausmann*

Die engen Beziehungen der Babenberger zur Steiermark beginnen keineswegs erst mit den Georgenberger Abmachungen des Jahres 1186, die nach dem Ableben des letzten Traungauers und ersten steirischen Herzogs Ottokar IV. im Mai 1192 den Übergang seines Herrschaftsbereiches an jene herbeiführten. Sie gehen vielmehr zurück auf die Ehe der Elisabeth, der Tochter des österreichischen Markgrafen Leopold II., mit dem karantanischen Markgrafen Ottokar II., dem Urgroßvater des vorgenannten gleichnamigen Herzogs, mit der die für den Erbfall maßgebende nahe Verwandtschaft der beiden Fürstenhäuser geschaffen wurde. Von besonderer Bedeutung war aber auch der Erwerb der Hauptvogtei über das Kloster Admont und seinen weitgestreuten großen Besitz in den 60er Jahren des 12. Jahrhunderts durch Herzog Heinrich II. von Österreich. Mit ihr erlangten die Babenberger sehr gewichtige Rechte und Einfluß in der Steiermark und anderswo, die, insbesondere nach der Vereinigung der beiden Länder, von großem Wert für den Ausbau ihrer landesfürstlichen Herrschaft waren. Das genaue Datum und die im einzelnen maßgeblichen Umstände sowie die rechtlichen Bedingungen des Übergangs der Vogtei sind uns leider in keiner Quelle überliefert. Dafür hören wir, daß es bald Meinungsverschiedenheiten zwischen dem österreichischen Herzog und dem Erzbischof von Salzburg gab, da dieser die Vogtei als ein vom Erzstift abhängiges Lehen, jener dagegen als eine Erbvogtei betrachtete. Ein weiteres Problem ist dadurch gegeben, daß uns vor den Babenbergern nur ein Admonter Vogt mit dieser direkten Bezeichnung namentlich bekannt ist, vor der Mitte des 12. Jahrhunderts aber solche Nennungen gänzlich fehlen.

Zu diesen und anderen mit der Admonter Vogtei zusammenhängenden, mehr oder minder offenen Fragen kommt noch etwas hinzu: Über die Geschichte Admonts gibt es seit der Mitte des 19. Jahrhunderts etliche umfassende und viele spezielle Darstellungen, desgleichen hat man sich in vielen die Steiermark oder die österreichische Kirchengeschichte betreffenden Veröffentlichungen auch mit der Abtei im Ennstal beschäftigt. Zum Thema Vogtei ist seit den bahnbrechenden Arbeiten von Hans Hirsch und Adolf Waas ebenfalls Literatur in großer Zahl vorhanden. Da wie dort wird aber zu dem hier zur Behandlung gestellten speziellen Thema meist nur vereinzelt und in einem sehr unterschiedlichen Ausmaß Stellung genommen, wobei auffällt, daß dabei oft sehr einander widersprechende, auch offensichtlich irrige Ansichten und Behauptungen geäußert werden, ja sogar manches völlig kritiklos immer wieder übernommen wird.

Eine weitere Erschwernis: Die Quellenlage ist für die Anfangszeit des Klosters

andeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Land

Admont nicht allzu günstig, schon gar nicht die Überlieferung, da durch den verheerenden Brand vom 27. April 1865 große Teile des Stiftsarchivs vernichtet wurden. Die erst nachher von Zahn und Wichner nahezu gleichzeitig herausgebrachten Quellenwerke [1]), so wertvoll und so unentbehrlich sie zumeist noch immer sind, schöpfen keineswegs aus allen wirklich noch zur Verfügung stehenden Quellen — ein Vorwurf, den man leider auch manchem jüngeren Urkundenbuch machen muß —, die von ihnen der Forschung dargebotenen Urkundentexte sind darum, von zeitbedingten editorischen Mängeln abgesehen, oft mit Fehlern behaftet, insbesondere bei den Datierungen der Traditionsnotizen und ähnlichen Aufzeichnungen. Für das Folgende sei darum die Bemerkung gestattet, daß dafür nunmehr eine bessere Quellengrundlage vorhanden ist, zum ersten durch die Rekonstruktion des Urkundenbestands des Stiftsarchivs vor der genannten Katastrophe und der dort einst vorhandenen Kopial- und Traditionsbücher, zum andern durch die vollständige Erfassung aller noch vorhandenen Überlieferungen und Erwähnungen von Admonter Urkunden im Stift selbst und in anderen Lagerorten [2]), beide eine für die Neubearbeitung des Urkundenbuches der Steiermark und ihrer Regenten unbedingt notwendige Vorarbeit.

[1]) *Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark* (= *StUB*) bearb. v. J(osef) (von) Z a h n 1 (Graz 1875), 2 (Graz 1879). — Jakob W i c h n e r *Geschichte des Benediktiner-Stiftes Admont von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1177* (= Wichner 1) ([Admont] 1874); D e r s e l b e *Geschichte des Benediktiner-Stiftes Admont von der Zeit des Abtes Isenrik bis zum Tode des Abtes Heinrich II. (1178—1297)* (= Wichner 2) ([Admont] 1876).

[2]) Für die einst bzw. heute noch vorhandenen wichtigsten Überlieferungen werden bei den unten folgenden Quellenzitaten nachstehende Abkürzungen gebraucht:

Stiftsarchiv Admont:

Or. Original, *Kop.* Kopie mit Zeitangabe, jeweils dazu die einstige bzw. heutige Signatur der Urkunde.

Lib. II Salbuch II, das ältere, um 1185 abgeschlossene Traditions- bzw. Kopialbuch, das 1865 verbrannte.

Lib. III Salbuch III, das zuerst eine Vita des hl. Gebhard und seiner Nachfolger sowie eine Chronik von Admont bis zu Abt Heinrich II. enthielt, von pag. 63 an jedoch ein Kopialbuch mit Urkunden bis zum Jahre 1296 war; bereits 1812 verschollen.

Lib. IV Salbuch IV, das jüngere, um 1190 abgeschlossene Traditions- bzw. Kopialbuch, das ebenfalls 1865 verbrannte.

A 109 Amandus P a c h l e r *Chronicon Admontense* (1667) mit einem Codex diplomaticus.

A 113 a Albert von M u c h a r *Codex diplomaticus* zu seiner Stiftsgeschichte von Admont, zusammengestellt 1812 bis 1816; vgl. Anm. 3.

Stiftsbibliothek Admont:

Hs. 462 a mit Urkundenabschriften, 14. Jh.

Hs. 475 enthält zuerst wie das Salbuch III die Vita Gebehardi und die Chronik von Admont, jedoch nur bis zum Jahre 1259, sodann ein um 1240 zusammengestelltes Kopialbuch.

Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien (= *HHStA*):

Hs. Weiß 194 Salzburger Kammerbücher, Ende 13./Anfang 14. Jh., Band 1, 3 und 6.

Hs. Weiß 987/1 mit Abschriften von Admonter Urkunden, 18. Jh.

Zum Problem der Admonter Salbücher vgl. Richard M e l l *Beiträge zur Geschichte der steirischen Privaturkunde (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark* 8/1 [Graz 1911]) 27 ff. und Heinrich F i c h t e n a u *Das Urkundenwesen in Österreich vom 8. bis zum frühen 13. Jahrhundert* (*MIÖG* Erg.-Bd. 23 [Wien—Köln—Graz 1971]) 200 ff. Eine umfassende Studie wird darüber vom Verf. vorbereitet.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

Die Vielfalt der Meinungen zu unserem Thema kann nicht leichthin übergangen oder nur in den Fußnoten gestreift werden. Um die Anmerkungen zu entlasten, wird darum zuerst eine geraffte Literaturübersicht gegeben, ehe das Thema selbst zur Behandlung kommt. Bei der in Gruppen zusammengefaßten Literatur geht die Darstellung der Geschichte des Klosters Admont voraus.

An erster Stelle ist das Werk des Admonter Profeß Muchar zu nennen, dessen Stiftsgeschichte zwar weder vollendet noch veröffentlicht wurde, der aber noch das unversehrte Archiv seines Klosters durchforschen konnte [3]). Sein Manuskript und vor allem seine Quellensammlung [4]) sind nach dem Unglück von 1865 selbst zu einer ganz wichtigen Quelle geworden. In seiner Geschichte der Steiermark, die sich verständlicherweise sehr eingehend auch mit Admont beschäftigt und daher viel Material aus der vorerwähnten Quellensammlung verwendet, nennt er seit ca. 1136 etliche Vögte von Admont und deren Handlungen, gelegentlich auch Untervögte [5]). Im einzelnen darauf einzugehen, wäre in Anbetracht der damals üblichen Art der Darstellung — lose chronologische Aneinanderreihung von Daten und Fakten, zumeist kritiklos den Urkunden entnommen — kaum wert, wenn ihm nicht die nächsten Lokalhistoriker und Admonter Konventualen Fuchs [6]) und Wichner [7]), in allerjüngster Zeit indirekt über Wichner auch List [8]) weitgehend nachgefolgt wären, wodurch etliche der bei Muchar noch entschuldbaren und verständlichen Fehler und Behauptungen sogar bis in unsere Tage weiterleben. Muchar nennt z. B. aus der Zeit vor 1169, ehe also die Babenberger als Admonter Vögte auftreten, zu ca. 1136 in dieser Stellung den „Grafen Engelbert von Wasserburg und Lindburg, insgemein der Hall- und Salzgraf genannt" [9]), was falsch ist, da dieser in der zitierten Urkunde eindeutig als Vogt von Attel auftritt [10]) — alle vorgenannten Autoren wiederholen diese unrichtige Behauptung und ändern dabei kaum den Wortlaut [11])! Mit Graf Gebhard von

[3]) Vgl. dazu Friedrich Hausmann *Albert von Muchar, sein Weg zur Geschichtswissenschaft und seine „verlorene" Geschichte des Stiftes Admont* in *Beiträge zur allgemeinen Geschichte, Alexander Novotny zur Vollendung seines 70. Lebensjahres gewidmet* (*Publikationen aus dem Archiv der Universität Graz* 4 [Graz 1975]) 66 ff.

[4]) Siehe oben Anm. 2 unter *A 113 a.*

[5]) Albert von Muchar *Geschichte des Herzogthums Steiermark* 4 (Grätz 1848) 360, 410, 450, 472 f.; 5 (Grätz 1850) 20, 38 f., 59, 170.

[6]) Gregor Fuchs *Kurzgefaßte Geschichte des Benedictiner-Stiftes Admont* ²(Graz 1859) 16, 28. — Vor der 1. Auflage (Graz 1858) bereits in vier Teilen gedruckt in *Der Aufmerksame* Jg. 1857 (Gratz 1857) 664 ff.

[7]) Wichner 1 75, 105, 149, 188; 2 2, 16, 48, 57 f., 63, 65 f., 92, 94, 98, 198 Anm. 55. — Derselbe *Das Benedictiner-Stift Admont in Steiermark in seinen Beziehungen zu Niederösterreich* in *Bll. VLKNÖ* NF 28 (1894) 233 ff. — Derselbe *Die Propstei Elsendorf und die Beziehungen des Klosters Admont zu Bayern* (*Altbayerische Forschungen* 1 [München 1899]) 11.

[8]) Rudolf List *Stift Admont 1074—1974. Festschrift zur Neunhundertjahrfeier* (Ried im Innkreis 1974) 45, 74, 76 f, 93, 106 (nach Wichner) und 67 f. (nach Mezler-Andelberg; vgl. unten Anm. 34).

[9]) Muchar *Geschichte* 4 360.

[10]) *Or. A 2* (einst *A 105*). — *HHStA Hs. Weiß 987/1* fol. 5; *A 113 a* fol. 50 nr. 45. — Wichner 1 Nr. 13 zu ca. 1137; *StUB* 1 Nr. 242 zu ca. 1145; *SUB* 2 Nr. 236 zu ca. 1125 (?).

[11]) Fuchs *Geschichte* 16. — Wichner 1 75. — List *Admont* 45.

ür Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landesk

Burghausen, der 1164 starb und von Muchar irrig als der Letzte seines Stammes bezeichnet wird, kommt er zwar auf den Boden der Tatsachen, aber auch in Widerspruch zu sich selbst — siehe oben den Grafen von Wasserburg — und zu den biologischen Möglichkeiten mit der Behauptung: „Diesem edlen Grafen hatte der Erzbischof Gebhard bei der Stiftung schon die Schirmvogtei über Admont anvertraut" [12]). Der Graf müßte somit 90 (!) Jahre lang Vogt gewesen und daher über 110 Jahre alt geworden sein! Wichner übernahm diese mit nichts zu belegende Behauptung — auch ihm fiel der Widerspruch zur eigenen Aussage über den Hallgrafen Engelbert zum Jahr 1137 nicht auf —, aber er formulierte etwas geschickter und glaubhafter: „Seit der Gründung Admonts durch Gebhard, durch 90 Jahre, waren die Grafen (!) von Burghausen die erblichen Schirmvögtei der Abtei gewesen" [13]). Ein arger Fehler Muchars ist auch die Behauptung, daß nach Herzog Heinrichs Tod (1177) die Admonter Vogtei an den „Landesherrn Ottokar VIII. von Steiermark" kam und erst nach diesem „erblich" bei den Babenbergern als Herzögen von Österreich und Steier blieb [14]). Wichner hat diesen leicht erkennbaren Irrtum nicht übernommen, dafür aber eine andere, ebenfalls nicht belegbare Meinung geäußert: Nach des Grafen Gebhards Tod (1164) hat Herzog Heinrich von Österreich, „da der steirische Landesfürst Ottokar VIII. noch minderjährig war", die Vogtei „in der zweiten Hälfte des Jahres 1169" übernommen [15]). Des weiteren behauptete er, daß die Babenberger als Nachfolger der Grafen von Burghausen zunächst nur die Vogtei der Admonter Güter in Österreich erlangten, die „dann nach Erlöschen der Dynastie der Traungauer sich auch über die Besitzungen des Stiftes in Steiermark ausdehnte" [16]) — was mit der Vogtei über die anderen admontischen Güter in Kärnten, Bayern usw. geschah, ließ er offen. An der irrigen Ansicht, daß die Babenberger gleich den Grafen von Burghausen von 1169 bis 1192 nur die Vögte über den Besitz in Österreich waren, hielt Wichner auch später fest [17]).

Die von Wichner gebotenen Angaben und Behauptungen über die Admonter Vogtei wirkten sich auf etliche Arbeiten mit vorwiegend landesgeschichtlicher Thematik, die nun als weitere Gruppe vorgestellt werden, unterschiedlich aus. Zillner übernahm z. B. die Behauptung, daß die Vogtei wegen der Minderjährigkeit des letzten Traungauers an den Babenberger überging, brachte sie aber nicht mit dem Tode des Grafen Gebhard I. von Burghausen († 1164) in Zusammenhang, sondern mit dem Ableben von dessen Sohn Gebhard II. „um 1168" [18]). Lampel vertrat wie Wichner die Ansicht, daß die Chiemgauer (= Traungauer) die „Vögte des Klostergutes auf steirischem Boden" waren, während „die Güter des Klosters in der Ostmark" seit 1169 von den Babenbergern „bevogtet" wurden [19]). Er stützte sich dabei auf zwei Admonter Traditionsnoti-

[12]) Muchar *Geschichte* 4 472.
[13]) Wichner 1 188.
[14]) Muchar *Geschichte* 4 473.
[15]) Wichner 1 188.
[16]) Wichner 2 198 Anm. 55.
[17]) Wichner *Beziehungen zu NÖ.* 233.
[18]) (Franz V.) Zillner *Die Grafschaften und die kirchliche Frei im Salzburggau* in *Mittheilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde* 23 (1883) 274.
[19]) Josef Lampel *Die Landesgrenze von 1254 und das steirische Ennsthal* in *AÖG* 71 (1887) 348.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

zen, die er jedoch falsch auslegte [20]). Unter Mißachtung von klaren Hinweisen in Urkunden der Jahre 1160 und 1179 [21]) erklärt Lampel des weiteren, daß es vor dem Lehensrevers von 1242 [22]) „kein rechtes Anzeichen" dafür gibt, daß die Admonter Vogtei vom Salzburger Erzbischof abhängig und ein Lehen war. Die einzige Urkunde, aus der „man allenfalls ein Lehensverhältnis zwischen dem Erzstifte und dem Herzoge ableiten könnte, die Entscheidung König Ottos IV. von 1209" [23]), zeige doch, daß das Reichsoberhaupt die Vogtei über Elsendorf in Bayern verliehen hat [24]). In einer späteren Arbeit hat Lampel diese Behauptung stillschweigend verbessert und sogar durch Sperrung im Druck betont, daß der Revers des Babenbergers von 1179 gegenüber dem von 1169 eine neue Aussage enthält, nämlich daß „die Vogtei von Salzburg zu Lehen rühre und daß auch von dort aus die Entlohnung für die Vogteileistungen erfolge", „was auch Herzog Friedrich II. 1242 bestätigt" [25]). Zugleich berichtigt Lampel das falsche Kopfregest von Zahn bei dem Revers von 1169 [26]) und will, mit Hinweis auf die Bestimmung über die Gerichtsbarkeit im Privilegium minus, den Vogteibereich des Herzogs Heinrich nicht nur auf die admontischen Güter in Niederösterreich, sondern auch auf die im oberösterreichischen Traungau ausgedehnt wissen. Die Frage, wie es mit der Vogtei über die Güter in der Steiermark und anderswo bestellt war, beantwortet Lampel nicht direkt. Da er aber die Zuweisungen von Zahn bei den einst von ihm als Belege für die Vogtei der steirischen Markgrafen zitierten beiden Admonter Traditionsnotizen richtiggestellt und den Vorgänger des Babenbergers, den Grafen von Burghausen, „als Gesamtvogt bis 1165" (!) anspricht [27]), vollzog er auch hier eine Umkehr. Ein letzter Nachklang von Wichners Behauptung, daß der österreichische Herzog als Vormund für den minderjährigen Ottokar IV. die Vogtei über Admont ausübte, sonst aber die steirischen Markgrafen die Erbvögte waren, findet sich, bedingt durch einen fehlerhaften Hinweis von Klebel, schließlich sogar noch bei Lechner [28]).

Völlig unabhängig von älteren Meinungen beschäftigte sich F. M. Mayer in seiner Studie über die Auswirkung des Investiturstreites in den östlichen Alpenländern mit der Gründung und Rolle Admonts als Reformkloster und

[20]) *StUB* 1 Nr. 292 und Nr. 576. — Lampel ebenda Anm. 1 meint aber selbst, daß der in Nr. 292 genannte Vogt *Liutpoldus* „schwerlich" der Markgraf Leopold (1122—1129) sein kann, sondern wohl ein Sohn oder Enkel desselben (!); den gibt es aber nicht; vgl. dazu unten S. 116 f. — Die in Nr. 576 enthaltene Angabe, daß Gisela von Assach die Tradition an Admont *tam advocati sui marchionis de Stira quam propria manu* vornahm, kann hinsichtlich des Vogtes doch nur auf die Stifterin, die als Frau ein solches Rechtsgeschäft allein nicht durchführen konnte, und nicht auf das Kloster bezogen werden; so schon Wichner 1 156.

[21]) Siehe unten S. 113 Anm. 118 und S. 116 Anm. 128.

[22]) Siehe unten S. 124 Anm. 161.

[23]) Siehe unten S. 122 Anm. 155.

[24]) Lampel *Landesgrenze* 349.

[25]) Josef Lampel *Die babenbergische Ostmark und ihre „tres comitatus"* in *Jb. LKNÖ* NF 4/5 (1905/06) 446.

[26]) *StUB* 1 Nr. 511.

[27]) Lampel *Ostmark* 448 Anm. 2.

[28]) Karl Lechner *Grafschaft, Mark und Herzogtum. Ein Beitrag zur Territorial- und Verfassungsgeschichte Österreichs* in *Jb. LKNÖ* NF 20 (1926) 60; Nachdruck in K. Lechner *Ausgewählte Schriften* (Wien 1947) 35.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

stellt dabei fest: „Es wäre noch nothwendig davon zu sprechen, wem die Vogtei über das Kloster anvertraut wurde, aber darüber fehlen alle Nachrichten“ [29]). Als kritischer Fachmann nennt er, den Tatsachen entsprechend, als ersten namentlich faßbaren Vogt den Grafen Gebhard von Burghausen († 1164) und verneint die ins 11. Jahrhundert datierte Verleihung der Vogtei an diesen. Er nimmt dafür an, daß in Zusammenhang mit einem langen Streit um zwei Salzpfannen zu Reichenhall, die einst der Gegenerzbischof Berthold dem Kloster entfremdet und eben diesem Grafen verliehen hatte, schließlich um 1150 Admont den Streit „durch Aufstellung des Grafen zum Vogt“ beendet hat [30]).

Die letzte Gruppe, die rechtsgeschichtlichen Veröffentlichungen, setzt erst 1906 mit einer umfassenden Untersuchung von Martin über die Vogtei in der gesamten Diözese Salzburg ein, wobei Admont ein eigenes Kapitel gewidmet ist [31]). In Auseinandersetzung mit den Arbeiten von Wichner und Mayer betont er, daß durch das Fehlen einer Stiftungsurkunde über die Anfänge der Vogtei nichts bekannt ist. „Jedenfalls bestellte der Erzbischof den Vogt, der jedoch nie hervortritt, so daß wir nicht einmal seinen Namen kennen“. Bei der Berichtigung Wichners hinsichtlich des Grafen Engelbert von Wasserburg als Stiftsvogt von Admont irrte sich Martin aber selbst, denn Wichner hatte sich an der zitierten Stelle (1, 75) nicht auf die Gründungsnotiz und den dort als Vogt des Erzbischofs Gebhard auftretenden Engelbert (von Spanheim) berufen, sondern über den von ihm zu 1137 gereihten Reformator und Erbvogt des Klosters Attel gesprochen. Mayers Versuch, den Erwerb der Vogtei durch Gebhard von Burghausen in Zusammenhang mit der Beilegung des Streites zwischen ihm und Admont um 1150 anzusetzen, steht Martin ablehnend gegenüber und behauptet, daß der Graf schon unter Erzbischof Konrad I. vor 1147 Vogt war, ohne dafür einen chronologisch zutreffenden Beweis zu erbringen. Er nimmt sogar an, daß die Grafen von Burghausen bereits zur Zeit des Gegenerzbischofs Berthold die Vogtei über Admont besessen haben oder von diesem damit belehnt wurden. Die Fragen nach dem Zeitpunkt und den Gründen des Überganges der Vogtei an die Babenberger läßt Martin unbeantwortet, wohl aber entscheidet er sich anhand genannter Urkunden dafür, daß sie diese als Lehen und nicht durch Wahl erhalten haben und daß sie wie die Burghausener Grafen die Hauptvogtei innehatten. Bei der Feststellung, daß die Traungauer Vögte der steirischen Besitzungen Admonts waren, ist leider der erstgenannte Beleg wie einst bei Lampel falsch ausgelegt [32]).

Auffallend unergiebig ist eine einschlägige Arbeit von Klebel, da sie bezüglich Admont und seiner Vogtei arg mit Fehlern belastet ist. Nach ihm ist Admont mit Gütern des aufgelösten Nonnenklosters Gurk 1077 (!) errichtet worden. Die Vogtei übten bis 1167 die Grafen von Burghausen aus, denen wie in St. Peter zu Salzburg die steirischen Markgrafen (!), d. h. die Traungauer folgten [33]).

Wohltuend heben sich dagegen die jüngsten Arbeiten zu unserem Thema von

[29]) F. Martin Mayer *Die östlichen Alpenländer im Investiturstreite* (Innsbruck 1883) 47.
[30]) Ebenda 123 Anm. 1.
[31]) Franz Martin *Die kirchliche Vogtei im Erzstifte Salzburg* in *Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde* 46 (1906) 411 ff.
[32]) *StUB* 1 Nr. 576; vgl. dazu oben Anm. 20.
[33]) Ernst Klebel *Eigenklosterrechte und Vogteien in Bayern und Deutschösterreich* in *MIÖG* Erg.-Bd. 14 (1939) 194.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

Mezler-Andelberg ab [34]), die sich zwar nur mit einem Teil der vorgenannten Literatur kritisch auseinandersetzen, dafür aber zu den Quellen zurückkehren und sie richtig ausschöpfen. Er zeigt im zeitlich ersten Aufsatz, daß Admont als Salzburger Eigenkloster sich zwar langsam aus der Abhängigkeit vom Erzbischof lösen konnte, seine Vogtei aber ein erzbischöfliches Lehen blieb. Den Vogt setzte daher wohl der Erzbischof ein, denn er entschädigte diesen auch für seine Leistung durch nicht genannte Lehensgüter und befreite damit das Kloster von jeglicher Abgabe an den Vogt. Mezler-Andelberg macht den seit dem fünften Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts einsetzenden Prozeß der Lösung von Salzburg anhand der herangezogenen Urkunden deutlich erkennbar. Zu Ende dieses Jahrhunderts konnte der Landesfürst, da die „Territorialisierung" des Klosters immer stärker wurde, sogar schon versuchen, im Revers von 1196 die Lehensabhängigkeit der Vogtei von Salzburg zu verwischen und sie als Erbvogtei hinzustellen [35]). In der nachfolgenden Studie beschäftigte sich Mezler-Andelberg eingehend mit den Vogteien des steirischen Landesfürsten, die eine wesentliche Rolle bei der Ausbildung der Landeshoheit spielte. Er stellt dabei eindeutig fest, daß die Traungauer nie die Hauptvogtei über Admont besessen haben. Diese ist vor der Mitte des 12. Jahrhunderts an Graf Gebhard von Burghausen gekommen, vielleicht weil er ein Verwandter der salzburgischen Hochstiftsvögte, der Spanheimer und Peilsteiner war. Nach dessen Tod (1164) ging die Vogtei an den Babenberger Heinrich II. über, der ein naher Verwandter der Erzbischöfe Konrad II. und Adalbert III. war. Die in dem Revers von 1169 nicht erwähnte Abhängigkeit der Admonter Vogtei von Salzburg erscheint Mezler-Andelberg durch eindeutige Diktatübereinstimmungen mit der Urkunde des Erzbischofs Eberhard I. für Admont aus dem Jahre 1160 erwiesen. Die Vogtei der Klostergüter auf steirischem Boden will auch er in der Hand der Traungauer sehen; sie kam erst 1192 an die Babenberger und darum konnte nun auch der schon erwähnte Versuch unternommen werden, im Revers von 1196 die Admonter Vogtei als eine Erbvogtei hinzustellen. 1242 mußte zwar Herzog Friedrich II. die Vogtei als Lehen des Erzbischofs einbekennen, ein formaler Akt, der die Entwicklung jedoch nicht mehr aufhalten konnte. Wenig später erscheint die Admonter Vogtei, wie Mezler-Andelberg zeigt, bereits als zum Lande gehörig [36]).

Im Anschluß an diese Überschau ist noch auf zwei Arbeiten aus jüngster Zeit von Steinböck [37]) bzw. auf zwei von ihm aufgeworfene und für unser Thema

[34]) Helmut J. Mezler-Andelberg *Die rechtlichen Beziehungen des Klosters Admont zum Salzburger Erzbischof während des 12. Jahrhunderts* in *Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark* 44 (1953) 31 ff. — Derselbe *Landesfürst und Klöster in Steiermark bis zum 13. Jahrhundert* in *FS Julius Franz Schütz* (Graz—Köln 1954) 437 ff. — Beide Arbeiten beruhen auf seiner ungedruckten phil. Dissertation *Beiträge zur Geschichte der Rechtsstellung der steirischen Klöster vornehmlich im 12. Jahrhundert* (Graz 1951).

[35]) Mezler-Andelberg *Beziehungen* 39 und 43.

[36]) Mezler-Andelberg *Landesfürst* 439 f.

[37]) Walter Steinböck *Erzbischof Gebhard von Salzburg (1060—1088). Ein Beitrag zur Geschichte Salzburgs im Investiturstreit (Veröffentlichungen des Historischen Instituts der Universität Salzburg* 2 [Wien—Salzburg 1972]) 74 ff. — Derselbe *Die Gründung des benediktinischen Reformklosters Admont. Ein Beitrag zur neunhundertjährigen Geschichte seines Bestehens* in *Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige* 84 (1973) 52 ff., insbesondere 63 ff.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

nicht unwichtige Fragen — Zeitpunkt und Beurkundung der Stiftung Admonts — einzugehen. Für ihn ist nämlich, wie vorher schon für Hallinger [38]), die Angabe der Annalen von Osterhofen, daß Admont 1060 gegründet wurde [39]), während die Weihe bekanntlich erst am 29. September 1074 erfolgte [40]), ein Problem, das er mit dem Ansatz der Gründung zu 1072, spätestens aber zu 1073 lösen will. Beachtet man aber, daß die spätmittelalterlichen Osterhofener Annalen an dieser Stelle ihre Vorlage aus Niederaltaich [41]) — die Edition zeigt dies deutlich genug durch Kleindruck an — gerafft und dadurch irreführend ausgeschrieben haben, so erübrigt sich jede weitere Diskussion über 1060 als Gründungsjahr. Außerdem kann man die hauseigenen und die Admont nahestehenden Salzburger Annalen, die eindeutig die Gründung zu 1074 verzeichnen [42]), ohne vollwertigen Gegenbeweis nicht gut übergehen. Abzulehnen sind auch die Behauptungen Steinböcks über die angeblich bei der Gründung des Klosters Admont ausgestellten Urkunden [43]), die überdies auf Wichner bzw. Muchar zurückgehen. Die von vielen ganz unzutreffend als Gründungsurkunde des Erzbischofs Gebhard angesprochene Aufzeichnung ist in Wirklichkeit nur ein Teil einer einfachen, in der Art der Traditionsnotizen ausgefertigten Urkunde, die Muchar noch im Original kannte [44]). Diese enthielt zuerst eine nachträgliche Zusammenfassung der von Gebhard „seligen Angedenkens" an das Kloster Admont gegebenen Güter und Zehente mit der fiktiven Datierung 1074 und einer dazu nicht ganz passenden Zeugenreihe [45]), im Anschluß daran eine ebensolche Auf-

[38]) Kassius Hallinger *Gorze — Kluny. Studien zu den monastischen Lebensformen und Gegensätzen im Hochmittelalter* (*Studia Anselmiana* 22/23 [Romae 1950] 384.

[39]) *Annales Osterhovenses* zu 1060: *Gebhardus archiepiscopus Saltzpurgensis fundavit monasterium Admuntense; MGH SS* 17 540 Z. 8.

[40]) *Annales Gotwicenses, Annales Admuntenses* und *Auctarium Garstense* zu 1074; *MGH SS* 9 601 Z. 18, 576 Z 11 f., 568 Z. 9 f. — *Vita Gebehardi archiepiscopi Salisburgensis auctore monacho Admontensi* und *Vita beati Gebehardi archiepiscopi* zu 1074 September 29; *MGH SS* 11 25 Z. 9—12, 36 Z. 11—13. — Zum richtigen Zeitansatz und zum gegenseitigen Verhältnis dieser Quellen vgl. Alphons Lhotsky *Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs* (*MIÖG* Erg.-Bd. 19 [1963]) 181, 194 ff.

[41]) *Auctarium Ekkehardi Altahense* zu 1060: *Baldwinus Salzpurgensis archiepiscopus obiit, cui Gebhardus successit, qui fundavit monasterium Admuntense; MGH SS* 17 364 Z. 28 f.

[42]) *Annales Admuntenses* zu 1088: *Gebehardus archiepiscopus XVI kal. iulii ... huius vite terminum beato fine sortitur et in nostro monasterio sepelitur, quod ipse ante annos XV constitutum eodem anno etiam dedicaverat; MGH SS* 576 Z. 39—41. — *Annales s. Rudberti Salisburgenses* zu 1074: *Monasterium Admuntense fundatur, Arnoldo monacho s. Petri facto illic abbate; MGH SS* 9 773 Z. 36.

[43]) Steinböck *Erzbischof Gebhard* 79 f. — Derselbe *Gründung* 66 ff.

[44]) *Or.* einst *A 1; Lib. II* nr. 22—24; *Lib. III* pag. 105—114 nr. 97—99; *Lib. IV* pag. 1—7, 10—11 und 107—117. — *Hs. 475* fol. 53 ff. nr. 67; *HHStA Hs. Weiß 194/1* fol. 134' ff. nr. 130—132; *HHStA Hs. Weiß 194/6* fol. 99 ff. nr. 162; *A 109* fol. 297 ff. §§ 1, 2 u. 4; unvollständig *A 113 a* fol. 34 nr. 21 (Thiemo) und fol. 37 nr. 26 (Konrad). — Vgl. dazu Muchar *Geschichte* 4 311 und 338 f.

[45]) Wichner 1 Nr. 6 zu ca. 1106; *StUB* 1 Nr. 77 zu 1074—87; *SUB* 2 Nr. 140 zu ca. 1130—35. — Zur Zeugenreihe ist zu bemerken, daß Bischof Meginhard von Freising zu 1074 unmöglich ist, da er erst im März 1078 zur Regierung kam, und daß die weltlichen Zeugen fast zur Gänze der Traditionsnotiz des Dietmar (siehe unten Anm. 70) entnommen sind.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

zeichnung betreffend Erzbischof Thiemo, ebenfalls willkürlich mit 1093 datiert [46]), und zuletzt einige Schenkungen von Erzbischof Konrad I. ohne Datum [47]), das Ganze beglaubigt mit Konrads Siegel [48]). Muchar betrachtet diese Aufzeichnung nicht als die originale Stiftungsurkunde, wohl aber als Erneuerung des „Fundationsbriefes" von Gebhard durch Konrad I., „weil das erste Document während der Verfolgung durch Berthold von Moosburg beim Stiftsbrand vernichtet worden war" [49]). Ganz gegen seine Art erbringt Muchar dafür keinen Quellennachweis, ebenso nicht für die Behauptung, daß Gebhard während der Fastensynode von 1074 in Rom persönlich die Bestätigung seiner Gründung durch Papst Gregor VII. erhielt und sich dazu — die Analogie zur Gründung des Bistums Gurk ist auffallend: die andere Stiftung der hl. Hemma und des ebenso verehrten Gebhard sollte nicht schlechter dastehen — auch um die von König Heinrich IV. bewarb [50]). Bei Wichner gibt es dann schon keinen Zweifel mehr, daß Gebhard eine formvollendete Stiftungsurkunde ausfertigen ließ, die gleich der Bestätigung Gregors VII. bei den Plünderungen, die das Kloster einst durch den Traungauer Adalbero und den Gegenerzbischof Berthold erleiden mußte, verloren ging [51]). Unter Hinweis auf Wichner behauptet dies auch Steinböck in seiner Dissertation über Gebhard [52]). In seiner nachfolgenden Abhandlung über die Gründung von Admont kommt dazu noch eine Bestätigung durch den „Kaiser", und als „plausibelste Hypothese" für den Verlust dieser drei Urkunden sieht auch er die Heimsuchung des Klosters durch Anhänger des Berthold von Moosburg an [53]). Die Realität aller drei Urkunden muß aber aus mehreren Gründen verneint werden: Ausgerechnet von diesen so eminent wichtigen Urkunden gibt es nicht einmal den kleinsten Hinweis weder in der Gebhard-Vita II, die bezüglich der Stiftung Admonts doch sonst so ins Detail geht, noch in den Admonter Traditions- bzw. Kopialbüchern, die immerhin etliche Beurkundungen aus der Zeit vor der Verwüstung Admonts durch Berthold von Moosburg im Jahre 1102 [54]) im vollen Wortlaut überliefern [55]). Die bereits mit 1104 einsetzenden päpstlichen Privilegien für Admont erwähnen nie eine Vor-

[46]) Wichner 1 Nr. 7 zu 1093; *StUB* 1 Nr. 91 zu ca. 1100; *SUB* 2 Nr. 113 zu 1090—1101.

[47]) Wichner 1 Nr. 9 zu ca. 1106; irreführend geteilt *StUB* 1 Nr. 115 zu ca. 1125 und Nr. 169 zu ca. 1135; desgleichen *SUB* 2 Nr. 120 zu ca. 1121—30 und Nr. 187 zu vor 1139.

[48]) Muchar *Geschichte* 4 311 spricht von einem Siegel Gebhards, ebenda 339 Anm. 2 aber richtig vom Siegel Konrads, das auch durch den Vidimus des Propstes Johann von Rottenmann von 1498 September 20 (Wichner 4 [1880] Nr. 621) bezeugt ist. — Vgl. dazu Franz Martin *Das Urkundenwesen der Erzbischöfe von Salzburg von 1106—1246. Vorbemerkungen zum Salzburger Urkundenbuch* in *MIÖG* Erg.-Bd. 9 (1915) 563 f.

[49]) Muchar *Geschichte* 4 338.

[50]) Ebenda 310; die Teilnahme Gebhards an der Synode ist für ihn hier bereits Tatsache, kurz vorher (S. 308) sagt er aber: „scheint ... Antheil genommen zu haben".

[51]) Wichner 1 32 f., 60.

[52]) Steinböck *Erzbischof Gebhard* 79 f.

[53]) Steinböck *Gründung* 66 f.

[54]) *Annales Admuntenses* zu 1102: *Sepe fatus invasor Perhtoldus locumque nostrum fortiter devastat; MGH SS* 9 577 Z. 10—12.

[55]) Vgl. *StUB* 1 Nr. 78, 80—82, 85, 93 und 196; *SUB* 2 Nr. 105—108, 111 und 114.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

urkunde Gregors VII. Schließlich war das Verhältnis zwischen Gebhard und Gregor gerade in jener Zeit, wie übrigens Steinböck selbst genau darlegt [56]), angespannt und damit wohl kaum sehr günstig für die Erlangung eines Privilegs.

Doch nun zurück zum Thema selbst. Admont ist 1074 von Erzbischof Gebhard in zielstrebiger Durchführung der Kirchenreform nach seiner Art, die mit der Regelung des Zehentwesens einsetzte und ihren ersten Höhepunkt in der Errichtung des ganz von ihm abhängigen Bistums Gurk hatte, als bischöfliches Eigenkloster gegründet und mit entsprechenden Gütern und Einkünften ausgestattet worden, die sich durch Schenkungen von verschiedenster Seite rasch vermehrten. Nach den Rechtsgewohnheiten und -erfordernissen jener Zeit mußte das Kloster deswegen von Anfang an einen Vogt, sehr bald aber wegen der Größe und räumlich weiten Streuung des Besitzes außer dem Hauptvogt auch örtliche Teilvögte bzw. Untervögte haben, wie uns dies später eindeutig bezugt ist. Da Gebhard allem Anschein nach bewußt, um die enge Bindung des Klosters an das Erzstift zu betonen, keinen Stiftbrief ausfertigen ließ, der uns Einblick in die inneren monastischen und sonstigen Rechtsverhältnisse bieten könnte, und durch Jahrzehnte nach der Gründung Quellen mit direkten Aussagen über die Vogtei und ihre Inhaber fehlen, scheinen sichere Aussagen — so die Meinung der vorliegenden Literatur — fürs erste unmöglich. Es kann aber aus der durch Mezler-Andelberg erwiesenen Tatsache, daß für Admont anfangs sowohl in monastischen Belangen (z. B. Einsetzung des Abtes) als auch in Besitzangelegenheiten der Erzbischof als Eigenkirchenherr der Be- oder Zustimmende war [57]), mit Sicherheit der Schluß gezogen werden, daß dies auch hinsichtlich der Rechtsgeschäfte und somit der Vogtei gelten wird. Dieser Schluß läßt sich aber auch untermauern: Admont hat, wie gleich gezeigt wird, schon von Gebhards Nachfolger Thiemo im engeren Klosterbereich die niedere Gerichtsbarkeit und Vogtfreiheit erhalten, wobei für den Bedarfsfall die Wahl eines Vogts zugelassen wurde. Demnach muß die Verfügung über die Vogtei insgesamt mit der ihr zukommenden hohen Gerichtsbarkeit dem Erzbischof als Eigenkirchenherrn zugestanden haben. Tatsächlich ist später zumindest eine Lehensabhängigkeit der Vogtei vom Erzstift nachweislich vorhanden, die Anlaß zu Auseinandersetzungen mit den Inhabern der Hauptvogtei gab, wobei in deren Verlauf wieder Licht auf die Frühzeit der Admonter Vogtei und deren Bindung an Salzburg fällt.

Als Erzbischof Thiemo (1090—1101) mit der Einsetzung des Abtes Gisilbert im Jahre 1091 eine Reform im Admonter Konvent herbeiführte [58]) und sodann den Besitzstand des Klosters vermehrte [59]), gewährte er diesem, zugleich mit der Über-

[56]) Steinböck *Erzbischof Gebhard* 82.

[57]) Mezler-Andelberg *Beziehungen* 33 ff. — Derselbe *Beiträge* 155., 198 ff.

[58]) Hallinger *Gorze — Kluny* 385 ff. — Helmut J. Mezler-Andelberg *Admont und die Klosterreform zu Beginn des 12. Jahrhunderts* in *Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark* 47 (1956) 30 ff.

[59]) *Annales Admuntenses* zu 1091: *Tyemo archiepiscopus Gisilbertum abbatem de Reinhersprunnen Admuntensi cenobio prefecit et terminos monasterii antea nimis angustos plurimum dilatavit totamque in valle parrochiam cum omni iure suo et alia plura nobis contulit; MGH SS* 9 576 Z. 48—50.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

tragung einer Saline nebst Sudrecht im nahe bei Admont gelegenen Hall, die niedere Gerichtsbarkeit über die Salzarbeiter an diesem Ort [60]). Auf ihn geht nach der Aussage einiger zeitlich etwas später liegender Quellen auch die Verleihung der niederen Gerichtsbarkeit im Admonttal, also im unmittelbaren engeren Klosterbereich zurück, die Salzburg schon durch die Schenkung der Gräfin Hemma erhalten hatte [61]).

Die Ausübung dieser niederen Gerichtsbarkeit, das mag hier kurz eingeschaltet werden, besorgten die Amtleute des Klosters, die Gerichtsboten *(precones)*. Auch sie werden uns wie die Vögte urkundlich spät greifbar. Um 1170/71 erscheinen in Traditionsnotizen unter den Zeugen ein *Ruotpreht* und ein *Engilbertus* als *preco* und 1189/90 ein *Wolmut*, desgleichen ein *Waltherus* im Bereich der admontischen Güter bei Neunkirchen (NÖ.), wobei *Wolmut* zudem als Salmann bei einer Tradition von Hörigen direkt in Admont auftritt, mithin in einer Funktion, die sonst der Vogt ausübt [62]).

In die Zeit Thiemos, wenn nicht schon vorher, wird man gleich Mezler-Andelberg [63]) die erst verhältnismäßig spät — Juni 1202 — auftauchende Feststellung zu setzen haben, daß dem Admonter Konvent das Recht zukommt, sich für den Dominikalbesitz einen Vogt frei erwählen zu können [64]). Wer waren nun die Hauptvögte über Admont vor dem Auftreten des direkt als solchen bezeichneten Grafen Gebhard von Burghausen bzw. vor den Babenbergern? Über die in der eingangs besprochenen Literatur für diese Zeitspanne genannten Vögte kann ebenso kurzerhand hinweggegangen werden wie über die dabei geäußerten Zeitangaben. Abgesehen von F. M. Mayer, der für eine wesentliche Teilfrage eine Beantwortung versuchte [65]), ist im positiven Sinne wieder nur Mezler-Andelberg zu nennen, der auch hier einen Weg zur Lösung dieses Problems angedeutet, dann

[60]) Verzeichnis der Schenkungen Thiemos (siehe oben Anm. 46): *patellam unam et preconium illud in Hall(e) totumque ius saline et eius focariorum;* zur Überlieferung vgl. oben Anm. 44. — Die Zuerkennung wird 1139 Oktober 10 von Erzbischof Konrad I. wörtlich wiederholt und bestätigt; *Or.* einst *A 3; Lib. III* pag. 95—101 nr. 93. — *Hs. 475* fol. 48 nr. 63; *HHSTA Hs. Weiß 194/6* fol. 102 nr. 164 ins Transsumpt des Erzbischofs Rudolf von 1290 Februar 10; *A 109* fol. 300′ § 4; *Kop.* unvollst. 17. Jh. *A 1a.* — Wichner 1 Nr. 55; *StUB* 1 Nr. 178; *SUB* 2 Nr. 196.

[61]) Verzeichnis der Dienste der Salinenarbeiter zu Hall: *Omnes etiam in ipsa villa saline positi preconi nostro debent esse subiecti, quia tam spirituale quam seculare iudicium per omnem nostram vallem ab ipso Tiemone archiepiscopo acceptum habemus; Lib. IV* pag. 121—122. — *A 113a* fol. 35 nr. 23. — *StUB* 1 Nr. 93 zu ca. 1100; *SUB* 2 Nr. 114 (zu 1090—1101).

Urk. des Erzbischofs Konrad I. von ca. 1135 (siehe oben Anm. 47): *preterea omnem iusticiam et iurisdictionem, quam primitus ecclesia Iuuauensis per Hemmam comitissam habuit in valle Admuntina, cenobio sancti Blasii plenarie et potestative confirmavit;* zur Überlieferung vgl. oben Anm. 44.

Vgl. auch die Urk. des Erzbischofs Eberhard I. von 1160 (siehe unten Anm. 118 bzw. 119).

[62]) *Lib. II* nr. 267 und 321; *Lib. IV* pag. 230, 237, 297 und 301. — *A 113a* fol. 135 nr. 244, fol. 53′ nr. 51, fol. 172 und 196′. — *StUB* 1 Nr. 53 zu ca. 1170, Nr. 323 zu ca. 1150, Nr. 250 zu 1147, Nr. 320 zu ca. 1150; *SUB* 2 Nr. 250 zu 1147.

[63]) Mezler-Andelberg *Beiträge* 198 f.

[64]) Siehe unten S. 121 f. Anm. 151 und 153.

[65]) Siehe oben S. 100 Anm. 30.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

aber doch nicht beschritten hat, nämlich daß die Hauptvogtei vor Graf Gebhard von Burghausen in den Händen der mit ihm verwandten Spanheimer und Peilsteiner als salzburgischen Hochstiftsvögten gelegen haben könnte [66]). In seiner Dissertation meinte er sogar, „daß die Vogtei über Admont in der ersten Zeit des Klosters von den Inhabern der Salzburger Hochstiftsvogtei mitverwaltet" und erst mit der allmählichen Lösung des Klosters vom Erzstift die Bestellung eines eigenen Vogtes notwendig wurde [67]).

Daß eine solche Doppelfunktion Hochstiftsvogt-Klostervogt möglich war und gerade auf Erzbischof Gebhard als Eigenkirchenherrn zurückgeht, ja sogar als bezeichnend für seine Bestrebungen zur Festigung der eigenen Machtstellung in seinem Kirchensprengel angesprochen werden kann, läßt sich glücklicherweise am Beispiel des Stiftes Reichersberg am Inn (OÖ.) beweisen. Gebhards Schwager, Wernher von Reichersberg, hatte um 1080 nach dem Tode seines einzigen Sohnes Gebhard in seiner Burg ein Chorherrnstift errichtet und dieses der Salzburger Kirche bzw. Gebhard übergeben. Dabei wurde festgesetzt, daß die Vogtei über Reichersberg stets in der Hand des Salzburger Hauptvogtes zu liegen habe [68]). Diese Regelung blieb weiterhin in Kraft und wurde von Erzbischof Eberhard I. in seiner Entscheidung eines Streites um die Reichersberger Vogtei mit Urkunde vom 19. August 1160 bestätigt, wobei unter Hinweis auf die Entschädigung des Hauptvogtes durch das Erzstift dem Vogt jede weitere Forderung an das Stift untersagt wurde [69]). Die zuletzt genannte Bestimmung findet man auch, wie noch zu zeigen ist, bei der Admonter Vogtei. Sie ist somit eine weitere Stütze für die Annahme, daß die Vogtei über Admont ursprünglich vom Vogt des Erzstifts versehen wurde. Das aber erklärt wieder, warum es in den ersten Jahrzehnten der Geschichte Admonts keine direkte namentliche Nennung eines Vogtes gibt.

Nach dieser mehrfach erhärteten Annahme ist somit jener *Engilbertus advocatus* als erster Vogt über Admont anzusprechen, der bei der Tradition des Gutes Tiefenbach (bei Pöls ob Judenburg) durch einen gewissen Dietmar an Erzbischof Gebhard und über diesen sogleich weiter an das Kloster Admont auftritt [70]). Engelbert ist hier einerseits sicherlich der mehrfach bezeugte Salzburger Hochstiftsvogt dieses Namens, andererseits aber auch derjenige, der aus der Hand des Salmannes Hartnid von Ranten das Gut Tiefenbach für das Kloster entgegennimmt und damit die Funktion ausübt, die von Rechts wegen der Klostervogt zu erfüllen hat. Nach den genannten Personen, insbesondere nach den Zeugen und der Eintragung im Traditionskodex ist diese Notiz zeitlich zwischen 1074 und 1079 einzuordnen. Leider fehlen weitere Belege für die Doppelfunktion Engelberts, da seine Nennung in der nachträglichen Zusammenstellung der Schenkungen Gebhards [71])

[66]) Mezler-Andelberg *Landesfürst* 439.

[67]) Mezler-Andelberg *Beiträge* 200.

[68]) *Annales Reicherspergenses* zu 1080: *ut nullus in posterum eiusdem loci sit advocatus, nisi principalis ipsius metropolis advocatus; MGH SS* 17 447 f. Z. 46 f. bzw. 1 ff.

[69]) *Predictus locus . . . a . . . Gebehardo archiepiscopo . . . ea conditione in ius et patrocinium Salzburgensis ęcclesię susceptus, ut nullus eiusdem loci sit advocatus, nisi principalis ipsius metropolis Salzburgensis advocatus, qui videlicet de beneficio principalis advocatię sibi collato predictum cenobium sine omni gravamine defendat; SUB* 2 Nr. 349.

[70]) *Hartnidus rogatione prefati archiepiscopi id ipsum predium . . . legavit in manum Engilberti advocati tradendum libere Admuntensi cenobio; Lib. IV* pag. 7—8. — *A 113 a* fol. 29 nr. 10. — *StUB* 1 Nr. 78 zu ca. 1075; *SUB* 2 Nr. 105 zu 1074—88.

[71]) Siehe oben Anm. 44 und 45.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

erstens nur eine Wiederholung der Tradition des Dietmar, zweitens unter den Zeugen eine willkürliche ist und daher keine Beweiskraft hat.

Für die Zuordnung dieses Engelbert zu einer bestimmten Familie und für die zeitliche Abgrenzung seines Wirkens in Salzburg (bzw. Admont) und Lebens, die in der Literatur bis vor kurzem sehr unterschiedlich erfolgte, bietet der in der vorerwähnten Traditionsnotiz des Dietmar als erster Zeuge genannte *Sigihart comes* einen gewichtigen Hinweis. Sieghard und Engelbert sind nämlich die Leitnamen eines bedeutenden Adelsgeschlechtes im bayrisch-österreichischen Raum, der sogenannten „Sieghardinger", doch der Name Engelbert kommt seit der Mitte des 11. Jahrhunderts auch bei den mit ihnen verwandten und um diese Zeit aus Rheinfranken nach Bayern bzw. Kärnten zugewanderten Spanheimern vor. Dazu noch eine andere Schwierigkeit: Seit den letzten Regierungsjahren des Erzbischofs Dietmar II. (1025—1041) und dauernd unter seinem Nachfolger Balduin (1041 bis 1060) ist ein Engelbert als deren Vogt zu finden [72]). In etlichen Urkunden von Erzbischof Gebhard aus der Zeit von 1060 bis Mai 1072 tritt ebenfalls ein Engelbert als dessen Vogt auf, abgesehen von der vorerwähnten Tradition für Admont. Zum letzten Mal erscheint ein Engelbert als Salzburger Vogt unter Erzbischof Thiemo im Dezember 1093 [74]). Alle diese Daten können unmöglich auf eine Person bezogen werden. Witte [75]) und Jaksch [76]) taten dies und sahen in ihm Engelbert I. von Spanheim, der 1096 starb. Martin unterschied bereits einen bis 1060 tätigen Engelbert, den er den „Aribonen" zureihte, von dem ihm folgenden Spanheimer gleichen Namens [77]). Ortenburg [78]) und Klaar [79]) beschäftigten sich, bedingt durch ihre Themenstellung, nur mit dem nach ihnen seit 1066 genannten Spanheimer Engelbert I. Die richtige Unterscheidung in zwei zu den Sieghardingern gehörenden Engelberte und Engelbert von Spanheim findet man erst bei Klebel [80]) und Tyroller [81]), dem Steinböck folgt [82]).

[72]) *SUB* 1 224 ff. Nr. 28—30, 36, 230 ff. Nr. 1—5, 7, 8, 10, 13—24, 245 Anhang.
[73]) *SUB* 2 Nr. 95, 96, 98, 99, 104.
[74]) *SUB* 2 Nr. 115.
[75]) Heinrich Witte-Hagenau *Genealogische Untersuchungen zur Reichsgeschichte unter den salischen Kaisern* in *MIÖG* Erg.-Bd. 5 (1896/1903) 415.
[76]) August von Jaksch *Eine Genealogie der kärntischen Spanheimer und der ursprüngliche Traditionscodex von St. Paul* in *MIÖG* Erg.-Bd. 6 (1901) 203. — Derselbe *Geschichte Kärntens bis 1335* 1 (Klagenfurt 1928) 196, 217.
[77]) Martin *Vogtei* 349 f.
[78]) Eberhart Graf zu Ortenburg-Tambach *Geschichte des reichsständischen, herzoglichen und gräflichen Gesamthauses Ortenburg* 1 (Vilshofen 1931) 24 f.
[79]) Karl Engelhardt Klaar *Die Herrschaft der Eppensteiner in Kärnten* in *Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie* 61 (1966) 119 f.
[80]) Ernst Klebel *Die Ahnen der Herzoge von Kärnten aus dem Hause der Spanheimer* in *Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie* 24/25 (1936) 51 f. und Stammtafel. — Derselbe *Eigenklosterrechte* 179.
[81]) Franz Tyroller *Der Chiemgau und seine Grafschaften* (*Beilage zum Jahresbericht des Wittelsbacher Gymnasiums in München für das Schuljahr 1953/54*) 11, 13. — Derselbe *Die Grafschaften des Isengaues* in *Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte* 80 (1954) 66. — Derselbe *Genealogie des altbayerischen Adels im Hochmittelalter* (*Genealogische Tafeln zur mitteleuropäischen Geschichte* hg. v. W. Wegener [Göttingen 1962—69]) 93 Nr. 19, 94 Nr. 24, 264 Nr. 2.
[82]) Steinböck *Erzbischof Gebhard* 146 ff.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

Unser Salzburger Hochstiftsvogt, der zugleich die Admonter Vogtei in der Gründungszeit versehen haben wird, ist somit jener Sieghardinger, der um 1041 einem Verwandten gleichen Namens, der zuletzt als Graf im Pustertal bezeugt ist, nachfolgte [83]), bis zum Jahr 1078 urkundlich faßbar ist und wahrscheinlich an einem 7. August starb, möglicherweise 1078 in der Schlacht bei Mellrichstadt ums Leben kam [84]).

Da Erzbischof Gebhard zu diesem Zeitpunkt schon mit König Heinrich IV. gebrochen hatte und seit dem 14. Oktober 1077 im Exil in Schwaben, später in Sachsen weilte [85]), fehlen von da an urkundliche Quellen, die gesicherte Nachricht über die Vogtei von Salzburg oder Admont geben könnten, bis zum Ende seiner Regierungszeit. Auch die chronikalischen Quellen sagen zu unserem Thema direkt nichts aus. Wir entnehmen ihnen jedoch, daß Gebhards Sache im verwaisten Erzstift gegenüber seinen königstreuen Widersachern — die Eppensteiner in Kärnten, der Traungauer Adalbero und vor allem der 1085 vom Kaiser in Salzburg als Erzbischof eingesetzte Berthold von Moosburg — tatkräftig von dem *preses (= comes) Engilpreht* vertreten wurde [86]). Ihm hatte Gebhard auch die Rückkehr in seine Diözese im Jahre 1086 zu danken [87]). Daß er dafür, wenn dies nicht schon vorher geschehen war, zum Schützer des Erzbischofs, zum Vogt bestellt wurde, ist mit großer Sicherheit anzunehmen. Engelbert hat dieses Amt jedenfalls im Dezember 1093 unter Erzbischof Thiemo inne, als er sich von diesem für das eben errichtete Kloster St. Paul im Lavanttal Zehente und das Pfarr- sowie Begräbnisrecht erbat und erhielt [88]). Dies und die in der Aufzeichnung des empfangenden Klosters gebrauchte Bezeichnung seiner Person als *dominus noster* kennzeichnen ihn eindeutig als den Stifter und Grafen Engelbert I. von Spanheim. Sein Vater Siegfried war durch die Heirat mit Richardis, der Erbtochter des bis ca. 1041 nachweisbaren Grafen Engelbert aus der Sippe der Sieghardinger, des Vogtes des Erzbischofs Dietmar II., zu reichem Besitz in Bayern und Kärnten gekommen. Engelbert von Spanheim ist seit 1070 (bis ca. 1090) wie vor ihm sein Vater und Großvater als Graf im Pustertal nachweisbar. Er war ein überzeugter Anhänger der kirchlichen Reformpartei im Reich und starb am 1. April 1096 [89]). Er hat die Vogtei des Erzstiftes und damit gleichzeitig auch über Reichersberg und Admont, wo er allerdings nie in Erscheinung tritt — das Fehlen von Quellen aus dieser Zeit macht dies verständlich —, keineswegs von seinem gleichnamigen und mit ihm nahe verwandten Vorgänger geerbt, aber die

[83]) Über die Verwandschaft bestehen unterschiedliche Auffassungen zwischen Tyroller (siehe oben Anm. 81) und Heinz Dopsch *Die Aribonen. Ein führendes Adelsgeschlecht in Bayern und Kärnten während des Hochmittelalters* (ungedruckte Staatsprüfungsarbeit am Institut für österr. Geschichtsforschung [Wien 1968]) 27 f., 31 f., 35, auf die hier nicht eingegangen werden kann.

[84]) Vgl. dazu oben Anm. 81.

[85]) Vgl. dazu und zum Folgenden Steinböck *Erzbischof Gebhard* 108 ff., 143 ff.

[86]) *Annales Ratisbonenses maiores* zu 1085; *MGH SS* 13 49 f.; *Monumenta historica ducatus Carinthiae* (= *MDC*) 3. *Die Kärntner Geschichtsquellen 811—1202* hg. v. August von Jaksch (Klagenfurt 1904) Nr. 477.

[87]) *MDC* 3 Nr. 483 nach den Admonter und Salzburger Annalen sowie beiden Gebhard-Viten.

[88]) *MDC* 3 Nr. 498/I; *SUB* 2 Nr. 115.

[89]) Tyroller *Genealogie* 260 Nr. 2; vgl. auch oben Anm. 78.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

mit dieser Verwandtschaft gegebene machtvolle Stellung des Spanheimers im südostdeutschen Raum hat gewiß das ihre dazu beigetragen, daß er dieses Amt vom Erzbischof verliehen erhielt.

Die Meinung von Tyroller, daß ein Kuno von Mödling in den Jahren 1086 bis 1088 Vogt von Salzburg (bzw. Admont) war, der 1097 in der Schlacht bei Saaldorf für Erzbischof Thiemo fiel [90]), muß zurückgewiesen werden, da er die dafür herangezogene Urkunde zeitlich falsch ansetzte und irrig auslegte [91]).

Unter der Voraussetzung, daß die Admonter Vogtei weiterhin so wie im Falle Reichersberg mit der Hauptvogtei des Erzstiftes verbunden blieb, müßte sie nach dem Ableben Engelberts von Spanheim wieder an einen Sieghardinger gekommen sein, nämlich an Graf Friedrich von Tengling. Dieser tritt urkundlich nur einmal in einer undatierten Traditionsnotiz des Petersklosters in Salzburg, die um 1110 anzusetzen ist, als Hochstiftsvogt *(advocatus sancti Rŏdberti)* auf [92]). Im Nekrolog des Domstiftes ist er ebenfalls als *advocatus* eingetragen und scheint um 1120 gestorben zu sein [93]).

Um die Jahrhundertwende beginnt sich in Admont ein Wandel in der Stellung des Klosters gegenüber dem erzbischöflichen Eigenkirchenherrn anzubahnen. Die mit Abt Gisilbert einsetzende Reform, die oben schon erwähnt wurde, drängte zu einer solchen Entwicklung und die durch die Kämpfe zwischen Erzbischof Thiemo und Berthold von Moosburg verursachte Schwächung der erzbischöflichen Stellung ermöglichte diese. 1104 gelang es dem Kloster, von Papst Paschalis II. ein Privileg zu erlangen. Mit diesem gewann Admont das Recht der freien Abtwahl, das in der Praxis aber noch lange nicht verwirklicht werden konnte, und nebst anderm auch das Mitspracherecht des Konvents in Besitzangelegenheiten [94]). Von dem sonst von den Reformklöstern begehrten Recht der freien Vogtwahl ist auffallenderweise weder in diesem noch in den späteren päpstlichen Privilegierungen die Rede. Innere Schwäche hemmte das Kloster nur allzubald in seinen Bemühungen um Verselbständigung, denen der neue tatkräftige Erzbischof Konrad I., nachdem er die anfangs gegen ihn vorhandenen Widerstände im Erzstift überwunden hatte, sehr bald entgegentrat. 1115 führte er durch die Berufung des Wolfhold aus St. Georgen im Schwarzwald zum Abt von Admont sogar eine neuerliche Reform im Sinne der strengeren Hirsauer Richtung durch [95]). Gerade diese legte besonderen Wert auf die wichtige Vogteifrage und ihr sollte es schließlich auch gelingen, dabei und in anderen Fragen eine weitere Lösung von Salzburg herbeizuführen.

[90]) Tyroller *Grafschaften des Isengaues* 76. — Derselbe *Genealogie* 311 Nr. 1.

[91]) *SUB* 287 Nr. 71 wird ohne Begründung zu 1086/88 anstatt richtig zu ca. 1067/77 gesetzt und der in dieser Tradition an das Kloster St. Peter in Salzburg nur als *advocatus Chůno* auftretende Mödlinger kurzerhand zum Hochstiftsvogt gemacht. — Martin *Vogtei* 351 beschäftigt sich mit den auf Kuno bezüglichen Eintrag im Nekrolog und der Erwähnung in den Salzburger Annalen, bezieht aber Kunos Vogtei auf die später mehrfach bewiesene Erbvogtei der Mödlinger über die Stifte Au und Gars.

[92]) *SUB* 1 315 Nr. 134.

[93]) Tyroller *Genealogie* 96 Nr. 32.

[94]) *StUB* 1 Nr. 96 zu 1105. — *Regesta pontificum Romanorum. Germania pontificia* auctore Alberto Brackmann 1/2 (Berolini 1911) 90 Nr. 1.

[95]) *Annales Admuntenses* zu 1115; MGH SS 9 577 Z. 50—54. — Vgl. dazu Hallinger *Gorze — Kluny* 388 ff. und Mezler-Andelberg *Admont und die Klosterreform* 38 f.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

Auf Graf Friedrich von Tengling folgte dessen Sohn Graf Konrad von Peilstein als Vogt in Salzburg und Reichersberg [96]), desgleichen wohl auch über das Kloster Admont, der hochbetagt nach 1167 starb [97]). Bei ihm lassen sich wieder engere Bindungen an Admont nachweisen. Er nahm an dem Kreuzzug König Konrads III. teil und stiftete, ehe er im Mai 1147 das Land verließ, für sein Seelenheil und gegen Zahlung von 65 Pfund Pfennig, die wie bei vielen andern zur Finanzierung der Kreuzfahrt notwendig waren, etliche Güter im Raum von Graz [98]). Sein Todestag ist im Admonter Nekrolog unter dem 15. März mit der Bezeichnung *comes et monachus* eingetragen, der seiner Gattin Adele am 10. August [99]). Auf ihn müßte die leider namenlose Erwähnung eines Admonter Vogtes bezogen werden, die in Zusammenhang mit dem Eintausch einer Saline und eines kleinen Gutes nächst Admont gegen Zehente im Bereich des Klosters St. Lambrecht steht. Dieser Tausch zwischen den beiden Klöstern war wegen des Fehlens eines richtigen Wertausgleiches, aber auch der Mitwirkung der beiden Klostervögte nicht rechtskräftig geworden [100]); das geschah erst im Mai 1132 unter dem Siegel des Erzbischofs Konrad I. [101]).

Konrad von Peilstein überlebte die Kreuzfahrt und ist nach 1149 als Vogt von Salzburg, Reichersberg und auch Michaelbeuern nachweisbar, nicht aber von Admont. Wie ist das zu erklären?

Das Jahr 1147 und die Zeit unmittelbar danach sind für das Kloster Admont und damit wohl auch für seine Vogtei von entscheidender Bedeutung. Am 9. April 1147 starb nämlich Erzbischof Konrad I., der zwar in Admont die Hirsauer Reform veranlaßt hatte, aber im Gegensatz zu deren Bestrebungen nach wie vor seine Eigenkirchenrechte, sei es bei der Abtwahl im Jahre 1138, sei es bei den Temporalien, voll zur Geltung brachte. Unter Ausnutzung der günstigen Lage — der neue Erzbischof Eberhard I. verdankte seine Wahl zu einem guten Teil der Einflußnahme des Abtes Gottfried von Admont [102]) — nahm der Konvent das in den päpstlichen Privilegien von 1104, 1139 und 1144 [103]) festgelegte Mitbestimmungsrecht sofort wahr, wofür eine Urkunde von 1147 über den Erwerb einer Saline vom Bistum Gurk den ersten Beweis liefert [104]). Man geht kaum fehl, in die gleiche Zeit auch die Verwirklichung des seit alters bestehenden Rechtes des Konvents auf Einsetzung eines Vogtes für das Dominikalgut bzw. die Ausweitung des Mitbestimmungsrechtes auch auf die Hauptvogtei zu setzen [105]). Die erst im

96) Urkundlich als Vogt nachweisbar 1122/26, 1151 und 1154 November 19; *SUB* 1 596 Nr. 25; *UBLOE* 2 Nr. 176 und 181.

97) Tyroller *Genealogie* 102 Nr. 36.

98) *Lib. II* nr. 54; *Lib. IV* pag. 184. — *A 113* a fol. 59 nr. 61. — *StUB* 1 Nr. 265 zu 1147.

99) *MGH Necr.* 2 292 f. und 301.

100) *Lib. IV* pag. 123—124. — *A 113 a* fol. 42 nr. 36. — *StUB* 1 Nr. 123 zu ca. 1130; *SUB* 2 Nr. 155 (Vorbem.) zu 1106—1122.

101) 1. Ausfertigung: *Or. Stiftsarchiv St. Lambrecht Urk. I Nr. 12.* — 2. Ausfertigung: *Or.* einst *JJJ 144.* — *A 113 a* fol. 142 a in dt. Übers. — Wichner 1 Nr. 63 zu ca. 1130; *StUB* 1 Nr. 122 zu ca. 1130; *SUB* 2 Nr. 155 zu ca. Mai 1132.

102) *MGH SS* 11 44 Z. 32—35.

103) *StUB* 1 Nr. 96, 177, 216. — Brackmann *GP* 1/2 90 ff. Nr. 1, 4, 8.

104) *StUB* 1 Nr. 276; *MDC* 1. *Die Gurker Geschichtsquellen 864—1232* hg. v. August von Jaksch (Klagenfurt 1896) Nr. 149.

105) Siehe oben S. 105 und unten S. 121 f. Anm. 151 und 153.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

Vogteirevers von 1169 auftauchende *fiducia fratrum Admuntensium* als Voraussetzung für den Erwerb der Vogtei durch den Babenberger [106]) wird man viel zutreffender schon für die Zeit vor ihm geltend machen können. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts ist auch andernorts im Salzburger Erzstift das Mitbestimmungsrecht des Konvents bei der Besetzung der Vogtei, vorerst in die Form einer Bitte gekleidet, zur Geltung gebracht worden. Es sei hier auf die Verleihung der Vogtei über das Kloster Nonnberg zu Salzburg an den steirischen Markgrafen, die tatsächlich erst um ca. 1143/44 nachträglich beurkundet wurde [107]), und vor allem auf die Vergabe der Vogtei über das Stift Herrenchiemsee an den Grafen von Neuburg-Falkenstein im Jahre 1158 hingewiesen, bei der Erzbischof Eberhard I. betont, daß die Besetzung zwar nach den Wünschen des Propstes und der Chorherrn, letzten Endes aber nach seinem Dafürhalten erfolgt [108]).

In dem vorerwähnten Zeitraum von 1147 bis 1151 lichtet sich endlich das Dunkel um die Admonter Vogtei und die Inhaber dieses Amtes werden auch in den Quellen namentlich als solche greifbar.

Als erster eindeutig auf Admont zu beziehender Vogt wird Walter von Traisen genannt, der für das Kloster zwei angekaufte Wiesen bei Arnsdorf in der Wachau übernahm [109]). Da sein Ableben mit 1148 angegeben wird, ist die zeitliche Einordnung dieser kurzen Notiz wenigstens nach oben hin möglich, dürfte aber auch nicht viel darunter liegen. Er ist jedoch nur als Teilvogt für den admontischen Besitz im Bereich von Krems an der Donau zu betrachten, keinesfalls als Hauptvogt.

Die Gesamtvogtei erlangte innerhalb der vorgenannten Zeitspanne Graf Gebhard I. von Burghausen, der ein Vetter des oben als Admonter Vogt ausgesprochenen Grafen Konrad von Peilstein und ebenfalls ein Sieghardinger war. Gebhard hatte schon seit längerem die Vogtei über das Stift Ranshofen und über das Kloster St. Peter in Salzburg inne [110]). Seine Beziehungen zu Admont gehen bis in seine Jugendzeit zurück und waren für das Kloster lange Zeit keineswegs erfreulich. Der Gegenerzbischof Berthold hatte nämlich Admont zwei Salzpfannen zu Reichenhall entzogen und an Gebhard als Lehen vergeben [111]). Abt Gottfried wollte diese wichtige Einnahmsquelle zurückbekommen und erlangte nach vielen Bemühungen bei Papst Innozenz II. und König Konrad III., aufgrund eines zu Regensburg gefällten Fürstenspruches, endlich den Befehl an Erzbischof Eberhard I., daß dieser die Rückstellung zu bewerkstelligen habe. Der Erzbischof schlug daraufhin den beiden Parteien, da er dem Grafen keinen Ersatz für die an ihn verliehenen Salinen geben konnte oder wollte — so die Admonter Aufzeichnung —, eine Ablösung mit Geld vor: er wollte 40 Mark dem Grafen zahlen, das Kloster sollte 90 Mark geben. Das war für Admont untragbar, und es kam

106) Siehe unten S. 115.
107) *SUB* 2 Nr. 119. — Vgl. dazu Martin *Urkundenwesen* 572 f.
108) *SUB* 2 Nr. 333.
109) *Lib. II* nr. 183; *Lib. IV* pag. 170. — *A 113 a* fol. 132′ (nr. 231). — *StUB* 1 Nr. 314 zu ca. 1150.
110) Tyroller *Genealogie* 97 Nr. 35.
111) *MGH SS* 11 39 Z. 44 f. Vgl. auch Anm. 112.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

vorerst zu keinem Ausgleich zwischen den Parteien [112]). Die letzte Phase dieses lange währenden Streites ist in Hinblick auf die Wahl und Weihe Eberhards und den Aufenthalt des Königs in Regensburg mit Mai 1147 zu datieren. Graf Gebhard war also zu diesem Zeitpunkt gewissermaßen noch Gegner und keinesfalls Vogt von Admont, was bestens zu der oben vorgetragenen Annahme paßt. F. M Mayer will die Beendigung dieses Streits darin sehen, daß Admont den Grafen zum Vogt bestellte und dafür die Salzpfannen zurückerhielt [113]), was aber in Anbetracht der verschiedenen Wertigkeit von Besitz und Vogtei unwahrscheinlich ist. Der Wandel im Verhältnis des Burghausener Grafen zu Admont ist jedoch wenig später — den obigen Streitfall wird man mit einem besseren Vergleich inzwischen beendet haben — in einer Aufzeichnung über den Streit um den unteren Hof zu Kunagrün (bei Haus im Ennstal), den das Kloster in den Jahren 1144 bis 1150 mit den Neffen des Stifters auszufechten hatte [114]), zu erkennen. War Graf Gebhard bei der unter Erzbischof Konrad I. in Salzburg abgehaltenen Gerichtsverhandlung, die nach den Zeugen zu Oktober/November 1144 einzureihen ist, nur Beisitzer und Zeuge, so ist er bei den nach dem Kreuzzug geführten Verhandlungen der Parteien, also 1149 oder 1150 schon für Admont tätig, denn er bewirkte die Herausgabe des Gutes gegen eine Abfindung. Nun wird er auch als *dominus Gebehardus comes* bezeichnet, aber nicht als *advocatus noster*, wie Martin angibt [115]), könnte dies aber nach der ausgeübten Tätigkeit schon gewesen sein.

Direkt als Admonter Vogt benannt tritt uns Graf Gebhard I. von Burghausen erstmals im Juni 1151 gegenüber, als er zu Regensburg am Hofe König Konrads III. die Schenkung einer Saline zu Reichenhall von Graf Berthold von Andechs, im Tausch gegen Güter im Inntal, über den eigens herbeigebrachten Reliquien des hl. Blasius entgegennimmt [116]). 1153 bestätigte Erzbischof Eberhard I. diesen Vergleich unter nahezu wörtlicher Wiederholung der Vorurkunde, wobei Gebhard nun mit vollständigem Titel als *comes Gebehardus de Burchusen eiusdem monasterii advocatus* aufscheint [117]).

Es ist vorhin schon bemerkt worden, daß sich mit Erzbischof Eberhard I. das Abhängigkeitsverhältnis Admonts zu Salzburg weiter lockert und die meisten eigenkirchlichen Rechte und Ansprüche des Erzbischofs gegenüber dem Kloster verschwinden. Der beste Beweis dafür ist die wirklich frei durchgeführte Abtwahl vom 1. Juli 1165, die mit Liutold erstmals einen Abt aus dem eigenen Konvent an die Spitze des Klosters brachte. Diese Entwicklung dokumentiert sich auch in der 1160 zu Laufen ausgestellten Urkunde von Erzbischof Eberhard, die dem Kloster eine Reihe von namentlich genannten Besitzungen und Rechten be-

112) *Lib. IV* pag. 121. — *A 113 a* fol. 33 nr. 19. — *StUB* 1 Nr. 313 zu ca. 1150; *SUB* 2 Nr. 266 zu 1147—52.
113) M a y e r *Alpenländer* 123 Anm. 1.
114) *Lib. II* nr. 72; *Lib. IV* pag. 137—138. — *A 113 a* fol. 69 nr. 82 und fol. 71. — *StUB* 1 Nr. 305 zu ca. 1150; *SUB* 2 Nr. 271 zu vor 1147 April 9 — ca. 1149.
115) M a r t i n *Vogtei* 412 Anm. 2.
116) *Lib. II* nr. 206; *Lib. IV* pag. 162—164. — *A 113 a* fol. 85′ nr. 93. — *StUB* 1 Nr. 342 zu 1151 Juni — September.
117) *Or.* einst *HHH 1; Lib. II* nr. 4; *Lib. III* nr. 101; *Lib. IV* pag. 45—49. — *Hs. 475* fol. 58′ nr. 69; *A 109* fol. 306 § 11; *A 113 a* fol. 83 nr. 92. — W i c h n e r 1 Nr. 24; *StUB* 1 Nr. 351; *SUB* 2 Nr. 304 zu 1153 (Mai — Juli 8).

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

stätigt [118]). Hier wird nun abermals eindeutig festgestellt, daß die niedere Gerichtsbarkeit im Admonttal, die Salzburg schon unter Erzbischof Balduin von der Gräfin Hemma (von Friesach) mit anderem Besitz für eine Klostergründung erhalten hat, allein dem Abt und dem Konvent zusteht und daß kein Vogt oder sonstiger Richter sich irgendein Recht anmaßen darf ohne deren Willen und Verlangen [119]). Besonders wichtig ist die Bestimmung, daß entsprechend den schon bei der Gründung festgelegten Rechtsverhältnissen und einer Entscheidung des kaiserlichen Hofgerichts [120]) der Vogt kein Klostergut als Lehen ausgeben darf, seine Untervögte so wie er selbst nur für Gottes Lohn den Schutz auszuüben haben und Vogt und Untervögte vom Kloster und dessen Hintersassen weder Gerichtsdienste noch Bannbußen, weder Getreide- noch Viehleistungen fordern dürfen, weil sie bereits dafür von der Salzburger Kirche anderweitig — dies wird leider nicht näher bezeichnet — entschädigt wurden [121]). Damit ist die seit der Gründung des Klosters festgelegte Abhängigkeit der Vogtei vom Erzbischof wohl eindeutig genug festgehalten und der eingangs in Analogie zur Bestellung des Abtes gezogene Schluß untermauert, daß ursprünglich der Erzbischof auch den Vogt einsetzte und belehnte. Da er ihn auch für seine Tätigkeit in Admont anderweitig entschädigte, muß man annehmen, daß der Vogt auch anderswo in gleicher Eigenschaft tätig war, was in Zusammenspiel mit anderen Hinweisen, wie oben schon geschehen ist, am besten bei dem Hochstiftsvogt zutrifft.

Nach dem Hinscheiden des Grafen Gebhard I. von Burghausen am 4. Dezember 1164 [122]) folgte ihm in der Vogtei, da man kaum dieses wichtige Amt jahrelang unbesetzt ließ und der Babenberger erst 1169 als Inhaber desselben urkundet, wohl sein einziger legitimer Sohn Gebhard II., der schon 1168 am 1. Mai

[118]) *Or.* einst *A 7; Lib. III* pag. 120 nr. 103; *Lib. IV* pag. 51—54. — *Hs. 475* fol. 61 nr. 71; *HHStA Hs. Weiß 194/6* fol. 106′ nr. 166 in Transumpt des Erzb. Rudolf von 1290 Feburar 10; *A 109* fol. 307′ § 13. — Wichner 1 Nr. 28; *StUB* 1 Nr. 405 zu 1160 (ca. Juli); *SUB* 2 Nr. 350.

[119]) *In eadem valle [Admuntina] preconium totum et omne ius, quod Salzpurgensis ecclesia primitus ibi habuit a temporibus Hemme comitissę, que vallis eiusdem maximam partem cum aliis prediis ad cenobium ibidem fundandum sancto Rudberto temporibus domni Baldwini archiepiscopi contradidit, et nos abbati et fratribus potenti manu et plena iurisdictione stabilimus, ut nullus advocatorum vel aliorum iudicum quicquam sibi iuris preter voluntatem et peticionem abbatis et fratrum ibidem vendicet.*

[120]) Mezler-Andelberg *Beiträge* 203 nimmt deshalb an, daß es wegen der Vogtei schon zu Unstimmigkeiten zwischen dem Erzbischof und Admont gekommen war. Die Entscheidung des Hofgerichts betraf aber die Untervogtei und findet sich z. B. auch in der gleichzeitigen Urkunde des Erzbischofs für Reichersberg (*SUB* 2 Nr. 349).

[121]) *Preterea statuimus, ut secundum tenorem et ius fundacionis eiusdem Admuntensis ecclesię et sicut per sententiam imperialis curię nobis coram positis adiudicatum est, advocato monasterii non liceat de advocatia bonorum eiusdem ecclesie quempiam inbeneficiare, sed fideles et amicos suos divine remunerationis intuitu et ipsius dilectionis respectu tutores ac defensores monasterii instituat, insuper ut nec ipsi advocati nec fideles eorum placita, bannos, modios vel pecudes a fratribus ipsis vel a hominibus eorum exigant, quoniam aliorum beneficiorum utilitatibus a Salzpurgensi ecclesia id eis est recompensatum.*

[122]) Im Admonter Nekrolog als *Gebehardus comes advocatus* verzeichnet; *MGH Necr.* 2 307.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

starb [123]). Gebhard wird zwar nie als Admonter Vogt genannt — von den Erwähnung des Gebhard von Burghausen in den babenbergischen Reversen muß man absehen, weil sie nicht ganz eindeutig auf ihn zu beziehen sind —, aber die Eintragung der Sterbedaten des sonst gänzlich unbedeutenden Grafen in den Admonter Annalen bzw. im Nekrolog kann man wohl nur so deuten. Mit ihm erlosch dieser Zweig der Sieghardinger und die Hauptvogtei über Admont war damit ledig geworden.

Über die Hintergründe und den genauen Zeitpunkt der Übertragung der Admonter Vogtei auf Herzog Heinrich von Österreich ist, wie oben gezeigt, viel geschrieben und manch eigenartige Meinung geäußert worden. Die Hintergründe sind leichter als der genaue Zeitpunkt zu ermitteln. Beim Tode des Grafen Gebhard II. von Burghausen war ein Bruder des Herzogs, Konrad II., Erzbischof von Salzburg, der sich wegen seiner Gegnerschaft zu Kaiser Friedrich Barbarossa nur mühsam im Erzstift halten konnte und schon am 28. September 1168 in Admont starb. Ihm folgte alsbald ein Neffe des Herzogs, Adalbert III., ein Sohn der Babenbergerin Gertrude und des böhmischen Königs Vladislav II., der ebenfalls kein gutes Verhältnis zum Kaiser hatte und schließlich aus Salzburg weichen mußte. Beide Kirchenfürsten benötigten somit eine starke Rückendeckung, die ihnen der österreichische Herzog als naher Verwandter sehr wohl bieten konnte, noch dazu wenn er als Hauptvogt über Admont und dessen weitgestreuten reichen Besitz in seiner Stellung gestärkt wurde. Eine Vergebung der Vogtei an den damals im Kindesalter stehenden steirischen Markgrafen Ottokar IV. hätte dagegen für den Erzbischof momentan gar nichts und in Zukunft eher Nachteile eingebracht, denn mit dieser wichtigen Vogtei hätte sich der Einfluß des werdenden Landesfürstentums in der Steiermark auf das Kloster verstärkt und dadurch wieder der erzbischöfliche Einfluß auf Admont weiter verringert. Daß die entfernte Verwandtschaft des Babenbergers zu den beiden Burghausener Grafen eine Rolle spielte, ist wenig wahrscheinlich, denn nicht sie erbten Burghausen, sondern der näher mit den Grafen verwandte Herzog von Bayern [124]). Völlig offen bleibt

[123]) Tyroller *Genealogie* 104 Nr. 43. — Die eingangs besprochene Literatur hat Gebhard II. zumeist übersehen, obwohl schon Zillner (siehe oben Anm. 18) und Julius Strnadt *Abhandlungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer IX. Innviertel und Mondseeland* in *AÖG* 99 (1912) 561 auf ihn hingewiesen haben. Bei Strnadt auch die Nennung des natürlichen Bruders Heinrich in einer Reichersberger Traditionsnotiz (*UBLOE* 1 322 Nr. 83).

[124])

Leopold II. v. Österreich — Sieghard v. Tengling ∞ Ida — K. Lothar III.

Leopold III. — Sophie ∞ Sieghard v. Burghausen — Gebhard I. — Gertrude ∞ Heinrich v. Bayern

Heinrich II. † 1177 — Gebhard II. † 1168 — Heinrich d. L. † 1195

Zum Übergang von Burghausen an die bayerischen Herzöge vgl. *MGH SS* 17 384 Z. 12 und 541 Z. 46.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

das genaue Datum des Übergangs der Vogtei an die Babenberger; es kann dies noch 1168 nach dem 1. Mai oder ebenso erst 1169 geschehen sein.

Nach der Übernahme der Vogtei, die sich nach Aussage späterer Quellen keineswegs allein auf die admontischen Güter in Österreich, sondern auf den gesamten Besitz erstreckte, gab Herzog Heinrich dem Abt Liutold und dem Konvent einen Revers über die Führung des ihm anvertrauten Amtes. Auffallend ist der am Anfang stehende Hinweis auf das ihm beim Erwerb der Vogtei entgegengebrachte Vertrauen des Konvents. Die danach folgenden Bestimmungen bzw. Verpflichtungen sind unter Übernahme der einschlägigen Verfügungen der erzbischöflichen Urkunde von 1160 abgefaßt und besagen: Der Herzog werde die Vogtei persönlich ausüben und nichts dafür fordern. Ebenso werde er seine *fideles et amici* als Schützer und Verteidiger des Klosters, d. h. die Untervögte anhalten, daß sie gleich ihm ihre Aufgabe für Gottes Lohn erfüllen und an das Kloster und dessen Hintersassen keine Forderungen hinsichtlich Gerichtsdienste, Bannbußen, Getreide- und Viehleistungen stellen, da er bereits anderweitig mit Nutzungen aus Lehen entschädigt wurde. Die Vogtei werde im übrigen so geführt werden, wie sie sein Vorgänger, Graf Gebhard von Burghausen, innegehabt hat [125]).

Die erste Siegelurkunde eines Babenbergers für Admont [126]) ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Schon die Ausstellung eines Reverses dieser Art ist für die damalige Zeit außergewöhnlich. Des weiteren zeigen die Betonung der *fiducia fratrum Admuntensium* beim Erwerb der Vogtei und die Textgestaltung des dispositiven Teils der Urkunde unter Empfängereinfluß [127]), daß der Admonter

[125]) *Or.* einst *M 1; Lib. III* pag. 219—220 nr. 160; *Lib. IV* pag. 75. — *Hs. 475* fol. 111′ nr. 130; *Kop.* 16. Jh. *A 5, A 111* und *Oo 2*; *A 109* fol. 311 § 19; *HHStA Hs. Weiß 987/1* fol. 7; *A 113 a* fol. 150′. — Wichner 1 Nr. 55; *StUB* 1 Nr. 511; *BUB* 1 Nr. 37 zu 1169 (nach Juni 18).

[126]) Herzog Heinrich soll nach einer spätmittelalterlichen Nachricht schon 1158 eine Urkunde für Admont ausgestellt haben, doch liegt dabei nur eine Verwechslung mit dem Revers von 1169 vor; vgl. dazu *BUB* 4/1 Nr. 808. — Die Zustimmung des Herzogs von 1156 zum Verkauf einer Hofstatt in Krems durch seinen Ministerialen Anselm an Admont kann hier nicht mitgezählt werden (*Lib. II* nr. 194; *Lib. IV* pag. 191. — *A 113 a* fol. 104 nr. 128 und fol. 293′ nr. 60. — *StUB* Nr. 562 zu 1174; *BUB* 4/1 Nr. 801 zu 1156 September).

[127])

Erzb. Eberhard (1160)	H. Heinrich (1169)
sed fideles et amicos suos divine remunerationis intuitu et ipsius dilectionis respectu tutores ac defensores monasterii instituat, insuper ut nec ipsi advocati nec fideles eorum placita, bannos, modios vel pecudes a fratribus ipsis vel hominibus eorum exigant, quoniam aliorum beneficiorum utilitatibus a Salzpurgensi ecclesia id eis est recompensatum.	*fideles et amicos nostros tutores illorum ac defensores fore rogavimus, cum exceptione tamen advocatię, quam manu nostra tenere volumus sine beneficii quoque iure vel concessione, absque placitorum etiam et modiorum vel pecudum exactione, tantum ut dei respectu et nostrę dilectionis intuitu illos tueantur et defendant et, ubicunque necessarium fuerit, pro illis respondeant; ne enim placita, banni, modii vel pecudes ab * ipsis vel hominibus eorum exigantur, aliorum beneficiorum utilitatibus nobis recompensatum novimus, . . .*

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

Konvent bei der Bestellung des österreichischen Herzogs eine wichtige Rolle gespielt haben muß, mit anderen Worten nun auch bei der Wahl des Vogtes zumindest ein Mitspracherecht hatte. Aus der Stelle über die Entschädigung für die Vogteiführung, die hier sicherlich bewußt gegenüber der Vorurkunde gekürzt ist, um die Herkunft der Entschädigung — Erzstift oder Kloster — offenzulassen, bei der man im nächsten, gleichlautenden Revers von 1179 jedoch wieder zum vollen Wortlaut zurückkehrte, ist indirekt doch die alte Bindung, die Lehensabhängigkeit der Vogtei vom Salzburger Erzbischof zu erkennen, aber auch der Versuch, sich davon freizumachen. Aus dem Hinweis auf den Vorgänger ist die direkte Nachfolge nach dem Grafen Gebhard von Burghausen sichergestellt, aber nicht eindeutig zu entnehmen, ob damit der Vater oder der kurzlebige Sohn gemeint ist.

Herzog Heinrich von Österreich starb im Januar 1177. Ihm folgte in der Regierung und als Vogt über Admont sein Sohn Leopold V., der jedoch erst 1179 dem Abt Isenrich und Konvent von Admont den entsprechenden Revers gab [128]). Dessen Text gleicht völlig dem des Reverses von 1169 mit einem wesentlichen Unterschied: Der Satz über die Entschädigung weist ausdrücklich auf die Salzburger Kirche und auf den Erzbischof hin [129]). Die Betonung der Bindung der Vogtei an Salzburg wird wohl mit dem neuen Erzbischof Konrad III., einem Wittelsbacher, in Zusammenhang stehen.

Die Schilderung der weiteren Entwicklung der Admonter Vogtei unter den Babenbergern muß nun kurzzeitig unterbrochen werden, da es notwendig erscheint, auf die in der Literatur mehrfach zu findende unklare Auffassung über die Vogtei der Babenberger und Traungauer einzugehen, die durch die mangelhafte Unterscheidung der Begriffe Hauptvogtei und Teilvogtei entstanden ist. Wenn es z. B. bei einer Tradition von Gütern im westlichen Niederösterreich an Admont, die Adalram von Url 1171 vornahm, heißt, daß sie in Gegenwart des *dux de Austria* erfolgte und die Übernahme der *predictus princeps, qui advocatus monasterii erat,* vornahm, wobei der steirische Markgraf Ottokar IV. Zeuge war [130]), so ist dies kein Beweis für die irrige alte Auffassung, daß Herzog Heinrich nur Vogt über die Klostergüter in seinem Lande [131]), also nur Teilvogt war. Die Fehldeutungen über den *Liutpoldus tunc advocatus,* in dessen Anwesenheit die Übergabe eines

[128]) *Or.* einst *M 3.* — *Kop.* 16. Jh. *A 8, A 111* und *Oo 2 a*; *HHStA Hs. Weiß 987/1* fol. 14; *A 113 a* fol. 157′. — *StUB* 1 Nr. 600; Wichner 2 Nr. 68 unvollst.; *BUB* 1 Nr. 56 zu 1179 (nach Juni 18).

[129]) Die Rückkehr zur ursprünglichen Formulierung zeigt nachfolgende Gegenüberstellung:

Erzb. Eberhard (1160)	H. Heinrich (1169)	H. Leopold V. (1179)
ut nec . . . exigant, quoniam aliorum beneficiorum utilitatibus a Salzpurgensi ecclesia id eis est recompensatum.	*ne exigantur, aliorum beneficiorum utilitatibus nobis recompensatum novimus, . . .*	*ne exigantur, aliorum beneficiorum utilitatibus a Salzburgensi ęcclesia eiusdemque sedis archiepiscopo nobis recompensatum novimus,*

[130]) *Lib. II* nr. 334; *Lib. IV* pag. 245—246. — *Stiftsbibliothek St. Peter — Salzburg Hs. b XI 44* fol. 441′; *A 113 b* fol. 146′. — Fehlt *StUB; BUB* 4/1 *Nr.* 838 (Quellenangabe ist zu verbessern).

[131]) So z. B. J. Zahn in seinem unzutreffenden Kopfregest zu *StUB* 1 Nr. 511.

andeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Land

Weingartens zu Pottschach (bei Neunkirchen, NÖ.) erfolgte [132]), sind durch den falschen zeitlichen Ansatz von Zahn zu ca. 1150 hervorgerufen worden. Diese Traditionsnotiz gehört in die Jahre 1177 bis 1180 und ist ebenfalls kein Beweis für eine bloße Teilvogtei des Babenbergers Leopold V., schon gar nicht für die des bereits 1129 verstorbenen Traungauers gleichen Namens [133]). Für die Vogtei der steirischen Markgrafen über admontische Güter in ihrem Herrschaftsbereich berief man sich bisher auf zwei Traditionsnotizen [134]), die aber in Wirklichkeit dafür nicht zu verwenden sind. Der einzig wirklich brauchbare Hinweis ist die Aufzeichnung über die Schicksale des Klosterbesitzes in der Untersteiermark aus dem Nachlaß des Grafen Bernhard von Trixen-Marburg († 1147) bzw. seiner Gemahlin Kunigunde († 1161), in der die Rückgewinnung von drei Huben, die Graf Siegfried von Lebenau († 1164) entfremdet hatte, durch den *nuncius marchionis O(tokari) de Styra Meinhardus de Chorbe iussu domini sui* vermerkt wird [135]). Dieses Eingreifen zugunsten des Klosters erweist den Markgrafen Ottokar III., († 1164) als Teilvogt über diese Güter, die von seiner Tante Kunigunde an Admont kamen. Daß die steirischen Markgrafen auch anderswo die Vogtei über Klostergut in ihrem Hoheitsbereich ausübten, ist durchaus sicher, da sie und ihre Ministerialen viele Güter an Admont geschenkt und nach allgemeinem Brauch die Vogtei über diese wohl stets in ihrer Hand behalten haben. Es muß dabei betont werden, daß es sich immer nur um die Teilvogtei, nie um die Gesamt- oder Hauptvogtei handelt. Die eindeutige Klärung dieses Problems liefern uns die nun zu besprechenden Urkunden.

Bezeichnend für die lange Abhängigkeit des Klosters Admont vom Salzburger Erzbischof ist auch die verhältnismäßig sehr späte Privilegierung durch den König bzw. Kaiser. Erst im Mai 1184 erhielt Admont von Friedrich I. den kaiserlichen Schutz und die Bestätigung des im einzelnen angeführten Besitzes unter Angabe der Erwerbstitel. Zuletzt bestätigte Barbarossa auch die Vogtfreiheit im Admonttal und daß es mit der Vogtei, die einst Graf Gebhard von Burghausen und als dessen Nachfolger der Oheim des Kaisers, Herzog Heinrich von Österreich, innehatten, die nun dessen Sohn Herzog Leopold besitzt, unverbrüchlich so gehalten werde, wie es die beiden Herzöge in ihren Urkunden dem Kloster zugesichert haben. Die nun folgenden Bestimmungen über die Führung der Vogtei sind jedoch in ihrem Wortlaut nicht den zitierten Reversen, sondern eindeutig der erzbischöflichen Urkunde von 1160 entnommen! An sie schließt die Feststellung an, daß dies alles stets auch im ganzen Land der Herzöge von Steier und in Kärnten zu befolgen ist [136]). Mit diesem Satz des kaiserlichen Diploms,

[132]) *Lib. II* nr. 309; *Lib. IV* pag. 226. — *A 113 a* fol. 131 (nr. 227) und fol. 296. — *StUB* 1 Nr. 292 zu ca. 1150. — Zur Berichtigung der Datierung vgl. bereits *StUB. Ergänzungsheft zu den Bänden I bis III* bearb. v. Hans Pirchegger und Otto Dungern (*Veröffentlichungen der Historischen Landeskommission für Steiermark* 33 [Graz 1949]) 55 Nr. 292.

[133]) Siehe oben Anm. 20.

[134]) *StUB* 1 Nr. 292 und 576; vgl. dazu oben Anm. 20.

[135]) *Lib. IV* pag. 127—129. — *A 113 a* fol. 39 nr. 29. — *StUB* 1 Nr. 244 zu ca. 1145; *MDC* 3 Nr. 848 zu ca. 1147—1161 ca. Juli 20.

[136]) *Or.* einst *A 74; Lib. III* pag. 206—211 nr. 157; *Lib. IV* pag. 38—42. — *Hs. 475* fol. 105 nr. 127 und fol. 108′ als Insert im Diplom K. Friedrichs II. von 1235 Mai; *Kop.* 16. Jh. *A 111, Oo 3* und *Oo 15* (als Insert); A 109 fol. 313′ § 23. — *StUB* 1 Nr. 625; Wichner 2 Nr. 70. — *St.* 4373; *BUB* 4/1 Nr. 876.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

der, nachdem vorher von der *advocatia monasterii* des österreichischen Herzogs ohne Einschränkung auf sein Land die Rede war, die Geltung der Vogteibestimmungen für die *tota terra ducis Stirensis consanguinei nostri et in Karinthia* eigens betont, ist klargestellt, daß die beiden Babenberger ebenso wie vorher Graf Gebhard von Burghausen die Gesamt- oder Hauptvogtei über Admont besessen haben.

Für die Obervogtei des österreichischen Herzogs gibt es noch weitere Beweise. Hinsichtlich des Besitzes in Kärnten liefert einen solchen eine ziemlich gleichzeitige Eintragung im vernichteten Liber IV aus den Jahren 1189/90: Als sich *Chunradus Topelstein* zwei Huben zu Kappel (zwischen Althofen und St. Veit a. d. Glan) aneignen wollte, griff anstatt des minderjährigen Herzogs Ulrich II. von Kärnten — er wäre wohl als Teilvogt zunächst zuständig gewesen — der *advocatus monasterii dux videlicet Austrie* ein, worauf es zu einem Vergleich zwischen den Parteien kam [137]). Die Hauptvogtei erstreckte sich, auch wenn im Diplom von 1184 davon nicht gesprochen wurde, genauso auf die Admonter Güter in Bayern, wie dies aus Urkunden der Jahre 1209 und 1210 zu ersehen ist, die aber erst an anderer Stelle behandelt werden [138]).

Noch später als die Privilegierung durch den Kaiser erfolgte die durch den Landesfürsten, Herzog Ottokar IV. von Steier, mit der in Admont ausgestellten Urkunde vom 27. Dezember 1186 [139]). Diese bestätigt zuerst den im einzelnen angeführten Besitz und dann gewisse Freiheiten, darunter die bereits von seinem Vater gewährte Exemtion von der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit aufgrund der Gerichtsfreiheit des Klosters und seiner Hintersassen im Admonttal. Hinsichtlich der unter seinem Schutz stehenden Klostergüter bestimmte der Herzog, daß weder unter dem Namen seiner Vogtei noch aus einem anderen Rechtstitel von seinen Leuten Gerichtsdienste, Bannbußen, Getreide- und Viehleistungen verlangt werden dürfen — die Textberührungen zu den Urkunden von 1160, 1169, 1179 und 1184 sind minimal —, sondern wie schon bei seinen Vorfahren der Schutz um des Seelenheils willen, also unentgeltlich auszuüben ist [140]). Die Einschränkung auf die unter seinem Schutz stehenden Güter kennzeichnet die Vogtei der Traungauer eindeutig als eine Teilvogtei.

Das wichtige kaiserliche Diplom vom 1184 ließ sich das Kloster generell 1185 von Papst Lucius III. nebst den päpstlichen Privilegien bestätigen, desgleichen unter Einbeziehung der Urkunden von den Herzögen Leopold V. und Ottokar im Jahre 1187 von Papst Urban III. [141])

[137]) *Lib. IV* pag. 295—296. — *A 133 a* fol. 202. — *StUB* 1 Nr. 650 zu ca. 1185. — *BUB* 4/1 Nr. 865 zu 1181/92.

[138]) Siehe unten S. 122 f. Anm. 155 und 156.

[139]) *Or.* einst *A 79*; *Lib. III* pag. 220—224 nr. 161; *Lib. IV* pag. 275—278. — *Hs. 475* fol. 117 nr. 143; *Hs. 462 a* fol. 1 als Insert im Diplom Kg. Rudolfs I. von 1281 März 7; *Kop.* 16. Jh. *Oo 4*; *A 109* fol. 317′ § 25; *HHStA Hs. Weiß 987/1* fol. 15; *A 113 a* fol. 163 unvollst. — *StUB* 1 Nr. 649 zu 1185; Wichner 2 Nr. 74.

[140]) *Statuimus ..., similiter in omnibus possessionibus ipsorum sub nostra tuitione constitutis nec sub advocatie nostre nomine nec cuiuspiam iuris vendicatione alicui nostrorum liceat in placitorum, bannorum, modiorum vel pecudum exactione ipsos molestare, sed sicut hactenus a progenitoribus meis ad nos transmissum est, pro salute anime ac nostre dilectionis intuitu illos omnes nostri tueantur.*

[141]) *Or.* einst *A 66* und *A 64*; *Lib. III* pag. 76—83 nr. 89 und pag. 83—93 nr. 90; *Lib. IV* pag. 22—29 und 30—37. — *Hs. 475* fol. 39′ nr. 61 und fol. 43′ nr. 62; *A 109*

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

Der babenbergische Hauptvogt und der wichtigste Teilvogt von Admont werden uns gemeinsam noch einmal im Jahre 1189 genannt, als Abt Isenrich sich dem Kreuzzug des Kaisers anschloß und deshalb für sein Kloster vorsorgte. Noch vor dem Mai dieses Jahres erging nämlich von Kaiser Friedrich I. an die Herzöge Leopold von Österreich und Ottokar von Steier sowie an alle Richter und Untervögte *(iudices et subadvocati)* der Admonter Kirche die Weisung, da das Kloster mit allen Besitzungen in des Kaisers Schutz steht, daß sie dieses bis zu seiner und des Abtes Rückkehr vor jeglichen Schaden bewahren und dem Abt die Aufbringung der für die Kreuzfahrt benötigten Mittel von den Klostergütern ermöglichen [142]). Mit dem Übergang der Steiermark an die Babenberger im Mai 1192 fielen die Vogteirechte über die admontischen Güter, die sich bisher in den Händen der Traungauer befanden, an Herzog Leopold V. und verstärkten dessen Machtstellung sowohl gegenüber dem Kloster Admont als auch im Lande selbst. In weiterer Folge wurde dadurch der Prozeß der Loslösung des Klosters und seiner Vogtei aus den alten eigenkirchenrechtlichen Bindungen an den Salzburger Erzbischof gefördert, ebenso aber auch die Einbeziehung Admonts in die Territorialpolitik des Landesfürsten — Kloster und Abt werden Landstand.

Als auf Leopold V. mit Jahresanfang 1195 sein jüngerer Sohn Leopold VI. als Herzog in der wieder selbständig gewordenen Steiermark folgte, konnte er es bereits versuchen, die Admonter Vogtei als Erbvogtei hinzustellen und die Lehensabhängigkeit von Salzburg ebenso zu übergehen wie das Wahl- oder Mitbestimmungsrecht des Konvents. Seine Vogteiurkunde vom 8. März 1196 weicht darum von dem vorgegebenen Beispiel der Reverse von 1169 und 1179 auffallend ab und hat nur geringe Diktatberührungen zu diesen. Bewußt wird in der Narratio auf den Übergang des *ducatus Stirensis* und der *advocatia Admuntensium* von seinem Großvater Heinrich auf seinen Vater Leopold und schließlich auf ihn selbst hingewiesen, von einer *fiducia fratrum* beim Erwerb der Vogtei ist dagegen nichts zu hören. Das betonte „Folgen in der Spur seiner Vorgänger" leitet auch die Absicherung des Klosters und seiner Hintersassen vor den genannten üblichen Forderungen durch ihn oder seine *amici, fideles et ministeriales* ein. Die Untervögte haben nunmehr *causa dei et nostri,* wo es immer notwendig sein sollte, ihr Amt *ad optinendam iusticiam* zu erfüllen. Die bisher von Salzburg gewährte Entschädigung für den Verzicht auf Vogteileistungen durch das Kloster und seine Hintersassen wird aus verständlichen Gründen vollkommen übergangen und dafür abschließend erklärt, daß Graf Gebhard von Burghausen die Vogtei *cum recompensatione et exemptione* an seinen Großvater Heinrich übertragen hat, der sie weitergab an seinen Vater Leopold, womit sie nun bei ihm ist [143]). Nochmals wird damit der Erbgang hervorgehoben und die Abhängigkeit der Vogtei von Salzburg verschwiegen.

Wie sehr sich Herzog Leopold VI., der seit April 1198 auch das Stammland Österreich besaß, als Vogt um das Kloster Admont kümmerte und wie sich die

fol. 315′ § 24 und fol. 319 § 26 (mit 1207). — *StUB* 1 Nr. 641 und 684; Wichner 2 Nr. 71 und 77. — Brackmann *GP* 1/2 93 f. Nr. 16 und 18.

142) *Or.* einst *C* 2. — *A 113 a* fol. 172. — *StUB* 1 Nr. 697 zu 1189 Mai; Wichner 2 Nr. 80 zu 1189 Mai. — *St.* 4526; *BUB* 4/1 Nr. 889.

143) *Or.* einst *M* 4. — *Kop.* 16. Jh. *A 10, A 111* und *Oo 6 a; HHStA Hs. Weiß 987/1* fol. 22; *A 113 a* fol. 194′. — Wichner 2 Nr. 88; *StUB* 2 Nr. 16; *BUB* 1 Nr. 93.

andeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Land

gegenseitigen Beziehungen verdichteten, kann man gut aus einer Reihe von Urkunden erkennen. Dabei wird aber auch ersichtlich, daß die anfangs beanspruchte Erbvogtei bald stillschweigend aufgegeben wurde und der alte Rechtszustand im Verhältnis des Herzogs als Hauptvogt zum Erzbischof und zum Konvent wieder zur Geltung kam.

Aus der Zeit, da Leopold VI. nur steirischer Herzog war (1195—1198), gibt es außer der oben besprochenen Urkunde von 1196 nur noch ein Zeugnis seiner Tätigkeit als Vogt: Die Übertragung eines Gutes an Admont durch den herzoglichen Küchenmeister Hiltgrim von Gruscharn (Pürgg) geschah mit Wissen und Rat des *Liupoldus iunior dux Stirensis* und wurde von Abt Rudolf beurkundet [144]).

Unmittelbar nach dem Herrschaftsantritt im Stammland versicherte der Herzog dem Kloster, daß er aus der gleichen Achtung, die schon seine Vorfahren und Vorgänger diesem entgegengebracht haben, desgleichen seine Ministerialen und Amtleute darauf bedacht sein werden, das Kloster gegen widersetzliche Hintersassen oder Amtleute zu schützen und diese notfalls zu bestrafen [145]). Diese Urkunde ist nicht datiert, aber nach dem Titel des Herzogs und dem genannten Abt Rudolf in die Zeit vom April 1198 bis zum Oktober 1199 zu setzen. Ende August 1201 weilte Leopold VI. in Admont und schenkte dem Kloster die im Ennstal bei Aich liegende Kapelle St. Martin (am Grimming), die auf seinem Dominikalgrund stand und seit alters von der Pfarre Gröbming eximiert war. Dafür hatte das Kloster zum ewigen Gedenken an ihn, seinen Vater, Herzog Ottokar von Steier und alle seine Vorfahren je ein ewiges Licht vor dem Marien- und vor dem Blasiusaltar [146]) einzurichten und zu erhalten [147]). Das Hervorheben der Erbfolge ist auch hier zu erkennen, insbesondere in der Intitulatio, die den Aussteller zusätzlich als *Liupoldi magni utriusque terre primi ducis filius* bezeichnet.

Die direkte persönliche Ausübung der Vogtei durch den Herzog war gewiß auch in Admont wie in anderen Klöstern ein Wunsch, der gerade von dem auch in der großen Politik so beschäftigten Leopold VI. nicht zu erfüllen war. Untervögte und Teilvögte bei größeren, nicht im babenbergischen Herrschaftsbereich liegenden Güterkomplexen mußten für ihn tätig sein, wobei der Admonter Konvent nun sehr deutlich ein Mitspracherecht geltend machte. Der aufschlußreichste Fall ist die Bestellung des Ritters Kuno von Werfen, eines Salzburger Ministerialen, zum *defensor* aller Admonter Güter in seiner Nachbarschaft, d. h. im Pongau, die im Sommer 1202 erfolgte. Nach der von Leopold VI. darüber

144) *Lib. IV* pag. 299—300. — *Hs. 475* fol. 99 nr. 116; *A 113 a* fol. 194. — Wichner 2 Nr. 97 zu ca. 1197; *StUB* 2 Nr. 13 zu ca. 1195. — Wegen des Titels hat Pirchegger in *StUB Erg.-Bd. I—III* 62 Nr. 13 die Urk. zu 1192—94 datiert, was jedoch nicht zutrifft.

145) *Or.* einst *M 19.* — *A 113 a* fol. 194'. — Wichner 2 Nr. 89 zu ca. 1196; *StUB* 2 Nr. 17 zu 1196 nach März 6; *BUB* 1 Nr. 107 zu 1198 April — 1199 Oktober 23. — Der zeitliche Ansatz von Pirchegger in *StUB Erg.-Bd. I—III* 63 Nr. 17 ist unzutreffend.

146) Zum Doppelpatrozinium von Admont vgl. Helmut J. Mezler-Andelberg *Blasiuspatrozinien in Steiermark* in *Bll. für Heimatkunde* 30 (1956) 101 ff.

147) *Or.* einst Q *65*; *Lib. III* pag. 226—227 nr. 164. — *Hs. 475* fol. 111' nr. 131. — Wichner 2 Nr. 99; *StUB* 2 Nr. 43; *BUB* 1 Nr. 118.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

ausgestellten Urkunde [148]), die eine gewisse Abhängigkeit vom Text der Vogteiurkunde vom März 1196 zeigt und ebenso die Übernahme der Vogtei von seinem Vater betont, setzt er zwar Kuno von Werfen auf Bitten des Konvents als *defensor* ein, aber am Schluß muß er doch bekennen, daß der Konvent das Recht hat, diesen notfalls durch einen anderen zu ersetzen. In der *peticio fratrum* ist das Mitbestimmungsrecht des Konvents zu erkennen, das bei der übermächtigen Stellung des Vogtes als Landesfürst aber gewiß nicht so leicht zur Geltung zu bringen war.

Im krassen Gegensatz zu dieser Bestellung eines Teilvogtes durch den Herzog in Zusammenarbeit mit dem Konvent steht eine andere, die Abt Johannes I. (1199—1202) beurkundete [149]), nachdem Offo von Teufenbach die Vogtei über die Klostergüter an der oberen Mur nach tadelloser Amtsführung zurückgelegt hatte. Nach dieser Urkunde wurde nun mit einmütiger Zustimmung des Konvents Dietmar von Liechtenstein durch den Abt zum Vogt bestellt. Seine Verpflichtungen werden in allen Einzelheiten festgelegt, ebenso die ihm gebührende Entschädigung, ferner das Dietmars Söhne kein Nachfolgerecht in der Vogtei haben und dieser jederzeit aus eigenem Willen sein Amt zurücklegen kann. Auffallend ist dabei das völlig eigenmächtige Handeln des Abtes und des Konvents ohne jegliche Rücksichtnahme auf den Herzog als Hauptvogt, und das unter Leopold VI.! Zu denken gibt auch die Überlieferung allein in einem Vidimus des Erzbischofs Eberhard II. aus dem Jahre 1238 [150]), aus einer Zeit also, in der Herzog Friedrich II. als Vogt nicht wirksam werden konnte, da er, vom Kaiser geächtet und abgesetzt, um seine nackte Existenz zu kämpfen hatte. Es erscheinen daher Zweifel an der Echtheit dieser Vogteinsetzung angebracht; eine eingehende diplomatische Untersuchung dieser Urkunde wird zu gegebener Zeit erfolgen müssen.

Die Bestellung von Untervögten und die fallweise Betrauung von herzoglichen Ministerialen mit Vogteiaufgaben führte direkt zwangsweise zu Übergriffen und Nachteilen für das Kloster und seine Leute, in weiterer Folge zu Klagen an den Hauptvogt. Schon im Juni 1202 mußte darum Leopold VI. alle, die an seiner Stelle Vogteiaufgaben über Admonter Dominikalgut erfüllten, mahnen, die Hintersassen und Amtleute des Klosters nicht mit ungebührlichen Forderungen zu beschweren, sondern ihr Amt um Gotteslohn zu verrichten [151]). Zur gleichen Zeit erging noch ein weiteres und ebenfalls undatiertes Mandat an alle herzoglichen Amtleute, das die widerrechtliche Einhebung von Abgaben von den zum Markt fahrenden Leuten des Klosters verbot [152]).

[148]) *Or.* einst *M 5*; *Lib. III* pag. 228 nr. 166. — *Hs. 475* fol. 113′ nr. 134; *Kop.* 16. Jh. *A 14, A 111* und *Oo 8; HHStA Hs. Weiß 987/1* fol. 29. — Wichner 2 Nr. 102 zu 1202 Juni; *StUB* 2 Nr. 52 zu 1202 Juni; *SUB* 2 Nr. 502 zu nach 1196 März 8; *BUB* 1 Nr. 121 zu 1202 Juni.

[149]) Wichner 2 Nr. 105 zu ca. 1202; *StUB* 2 Nr. 35 zu ca. 1200. — Muchar *Geschichte* 5 39 Anm. 1 hält die Urk. für nachträglich angefertigt!

[150]) *Or.* einst *M 17*; *Lib. III* pag. 174—176 nr. 131. — *Hs. 475* fol. 102′ nr. 124; *Kop.* 16. Jh. *A 22.* — Wichner 2 Nr. 151; *StUB* 2 Nr. 368; *SUB* 3 Nr. 937.

[151]) *Or.* einst *M 2*; *Lib. III* pag. 228 nr. 165. — *Hs. 475* fol. 113′ nr. 133 und fol. 114 nr. 135; *Kop.* 16. Jh. *A 111* und *Oo 7*; *HHStA Hs. Weiß 987/1* fol. 22. — Wichner 2 Nr. 101; *StUB* 2 Nr. 51; *BUB* 1 Nr. 123; alle zu 1202 Juni.

[152]) *Or.* einst *Z 4*; *Lib. III* pag. 228 nr. 167. — *Hs. 475* fol. 114′ nr. 136; *Kop.* 16. Jh. *A 13.* — Wichner 2 Nr. 103 zu 1202 Juni; *StUB* 2 Nr. 34 zu ca. 1200; *BUB* 1 Nr. 122 zu 1202 Juni.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

Das erstgenannte Mandat bietet außerdem zwei sehr wichtige Aussagen, nämlich daß dem Herzog die Votgei über den gesamten Besitz des Klosters Admont zukommt und daß der Konvent seit alters das Privileg besitzt, daß nur ein nach seinem Willen Erwählter der Vogt über das Dominikalgut sein kann [153]). Die Betonung der Gesamtvogtei findet man wenig später nochmals in einer Urkunde des Herzogs, die am 14. August 1206 in Admont ausgestellt wurde und eine Seelgerätstiftung durch Elisabeth von Gutenberg betraf [154]). Einmalig ist dagegen die Aussage über die Rechte des Konvents bei der Wahl des Vogtes, die der Herzog in seiner Urkunde von 1196 völlig übergangen hat, nun aber auf indirektem Wege doch anerkannte. Dieses Privileg wird sogar auf die Gründungszeit zurückgeführt, aber kein Wort darüber verloren, von wem es stammt. Man kann dies als einen Versuch ansehen, in der für den Landesfürsten wichtigen Vogteifrage dem Konvent entgegenkommend zu sein, um damit leichter die ebenso zu Recht bestehenden Ansprüche des Salzburger Erzbischofs abweisen zu können. Daß dies auf die Dauer nicht ging, zeigt sich bereits einige Jahre später, als es wegen der Vogtei über einige admontischen Güter in Bayern einen Streit gab.

Für den Besitzkomplex um das in Niederbayern gelegene Elsendorf (bei Mainburg) hatte sich zu Beginn des 13. Jahrhunderts der in nächster Nähe sitzende Graf Meinhard von Abensberg die Vogtei angeeignet und wie so oft zum Nachteil der Klosterleute mißbraucht. Abt Gottfried II. wandte sich darum, da der Graf behauptete, die Vogtei vom Salzburger Erzbischof und vom Herzog von Österreich zu Lehen erhalten zu haben, direkt an König Otto IV. Die Klage des Abtes wurde im Februar 1209 zu Nürnberg im Hofgericht behandelt. Da Erzbischof und Herzog eine Belehnung des Grafen verneinten, lautete der Fürstenspruch gegen ihn. Der König sprach daraufhin dem Grafen die Vogtei ab und übertrug sie auf Bitten des Abtes und mit Zustimmung des Erzbischofs und des Herzogs an den Reichsmarschall Heinrich (von Pappenheim). Die darüber ausgefertigte Urkunde Ottos IV. gibt dem Admonter Konvent den vorgenannten Rechtsgang und Entscheid bekannt, hat aber keine Datierung [155]), die dennoch leicht zu erschließen ist. Abgesehen vom Streitfall zeigt uns diese Urkunde, daß Herzog Leopold VI. auch für die in Bayern liegenden Güter des Klosters Admont der Hauptvogt war, desgleichen daß er den am Anfang seiner Regierung erhobenen Anspruch, Erbvogt über Admont zu sein unter Umgehung der Salzburger Rechte, nicht mehr aufrecht erhalten konnte. Aus politischen Gründen, auf die im einzelnen hier nicht eingegangen werden kann, mußte er sich mit dem tatkräf-

153) *quod advocatia eiusdem ecclesie in omnibus dominicalibus suis habitis et habendis universaliter ad nostram spectat provisionem et quod fratres antefati monasterii ex prima institutione et antiqua consuetudine generaliter tali gaudent privilegio, quod super dominicalia sua nullum pati debeant advocatum, nisi quem sue voluntatis arbitrio et electione ad hoc decreverint inducendum.*

154) *Verum quia iure advocatie et intuitu dei omnium prediorum Admuntensis ecclesie tutores sumus.* — *Or.* einst *A 18*; *Lib. III* pag. 229—230 nr. 168. — *Hs. 475* fol. 114′ nr. 137; *A 109* fol. 328′ § 38; *HHStA Hs. Weiß 987/1* fol. 26. — Wichner 2 Nr. 110; *StUB* 2 Nr. 76; *BUB* 1 Nr. 153.

155) *Or.* einst *M 21.* — *Hs. 475* fol. 107′ nr. 128; *Kop.* 17. Jh. in Urk. Eberhards II. von 1244 *Ooo 26 e/1* fol. 2; *A 113 a* fol. 206. — Wichner 2 Nr. 112; *StUB* 2 Nr. 96; beide zu 1209 Mai. — *BF.* 268 zu 1209 Februar.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

tigen Erzbischof Eberhard II. auf einer mittleren Linie treffen. Seitdem treten beide Fürsten in Fragen der Vogtei meist gemeinsam auf, zugleich wird es vermieden, auch nur mit einer leisen Andeutung die heikle Frage des Lehensverhältnisses der Vogtei zu Salzburg zu streifen.

Doch noch einmal kurz zurück zum Streit um die Vogtei über Elsendorf. Der vom König eingesetzte neue Teilvogt Heinrich von Pappenheim konnte sich in Anbetracht seines Reichsamtes kaum um die Interessen Admonts kümmern. Graf Meinhard von Abensberg-Rottenegg übte ungeachtet des königlichen Urteils weiterhin die Vogtei mit schweren Bedrückungen der Klosterleute zu Elsendorf aus. Herzog Leopold konnte wegen der exponierten Lage dieses Besitzes auch nichts gegen den Grafen ausrichten und wandte sich darum brieflich an Papst Innozenz III. Dieser befahl am 4. Juni 1210 dem Bischof von Regensburg, gegen den Grafen nunmehr mit Kirchenstrafe vorzugehen [156]). Auch das päpstliche Mandat, das den Herzog als rechtmäßigen Inhaber der Vogtei zu Elsendorf ausweist, hatte nicht die erhoffte Wirkung, denn nach wie vor behauptete sich der Graf von Abensberg-Rottenegg in der angemaßten Stellung.

Es wurde oben schon angedeutet, daß seit etwa 1209 Herzog Leopold VI. und Erzbischof Eberhard II. in wichtigen Admonter Besitzangelegenheiten, für die sonst der Vogt allein zuständig war, gemeinsam bzw. im gleichen Sinn handelnd auftreten. Zwei Beispiele dafür: Am 4. November 1213 entscheiden sie in Graz mit einer gemeinsam ausgestellten Urkunde einen Zehentstreit zwischen Admont und Reimbert von Mureck [157]). Im Jahre 1224 verlieh der Admonter Abt am 18. April dem Magister Bernhard, Propst zu Friesach und Pfarrer zu Fischau, auf Lebenszeit eine Mühle bei Wiener Neustadt und ein Gut zu Fischau. Herzog Leopold bestätigte zu Judenburg am 24. April diese Vergabe von Klostergut auf Zeit und sicherte dabei dem Kloster das Heimfallsrecht für beide Güter; Erzbischof Eberhard gab seine Zustimmung im gleichen Sinne am 2. Mai in Friesach [158]).

Mit dem Regierungsantritt Herzog Friedrichs II. im Sommer 1230 änderte sich auch im bisher so guten Verhältnis des Klosters Admont zu seinem Vogt und Landesfürsten manches. So fällt auf, daß er im Unterschied zu seinen Vorfahren keine Urkunde über die Übernahme der Vogtei ausstellt. Es fehlen auch andere Zeugnisse für seine Tätigkeit als Vogt oder Wohltäter des Klosters [159]). Dieses Abgehen von den bisherigen Gepflogenheiten läßt sich wohl nur so deuten, daß er sich eben als Erbvogt betrachtete und jegliche Abhängigkeit der Admonter

[156]) *Or.* einst *M 21.* — *Kop.* 17. Jh. *Ooo 26 e/1* fol. 2 (mit 1251) und *Ooo 26 e/2* fol. 5; *A 113 a* fol. 206′. — Wichner 2 Nr. 114; *StUB* 2 Nr. 103. — Zum weiteren Verlauf dieses Streites siehe unten S. 124 f.

[157]) *2 Orr. Yy 2* und *Yy 2 a* (einst *P 3*); *Lib. III* pag. 172—174 nr. 129. — *Hs. 475* fol. 88′ nr. 98; *Hs. 462 a* fol. 4 nr. 8; *A 109* f. 330′ § 41; *A 113 a* fol. 206′. — Wichner 2 Nr. 118 zu 1214; *StUB* 2 Nr. 123 zu 1213; *SUB* 3 Nr. 667 zu 1213; *BUB* 1 Nr. 194 zu 1214 (1213 ?).

[158]) *3 Orr. Rrr 3, Rrr 4* und *Rrr 5* (einst *DDD 1, DDD 2 und DDD 79*). — *HHStA Hs. Weiß 987/1* fol. 30 (Abt) und fol. 31 (Herzog); *A 113 a* fol. 210′ (Abt, Herzog) und fol. 211 (Erzbischof). — Wichner 2 Nr. 123—125; *StUB* 2 Nr. 213, 215 und 216; *SUB* 3 Nr. 788 (Erzbischof); *BUB* 2 Nr. 250 (Herzog).

[159]) Das Auftreten als Zeuge im Diplom Kaiser Friedrichs II. vom Mai 1235 (*StUB* 2 Nr. 323) kann man dafür kaum ins Treffen führen.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

Vogtei vom Salzburger Erzbischof, so wie anfangs sein Vater, verneinte. Als er sich durch seine Politik ringsum Feinde geschaffen hatte und vor allem mit Kaiser Friedrich II. in Streit geraten war, als er sich nur noch im Gebiet um Wiener Neustadt mühsam gegen die Vollstrecker der Reichsacht halten konnte, mußte er einen entscheidenden Wandel in seinem Verhalten vollziehen und zunächst einen Ausgleich mit dem Kaiser suchen [160]). Dabei half ihm Erzbischof Eberhard II., der allerdings seinen Preis dafür verlangte. Nach der Aussöhnung mit dem Kaiser und der Rückgewinnung der Herrschaft über seine Länder mußte Herzog Friedrich II. in einer am 7. April 1242 in Sulz ausgefertigten Urkunde bekennen, daß er eine Reihe von Besitzungen, Rechten und Einkünften von der Salzburger Kirche zu Lehen trage, wobei an zweiter Stelle, gleich nach der Grafschaft im Ennstal, die Vogtei über Admont angeführt wird [161]). Der Versuch der beiden letzten Babenberger, die Admonter Vogtei als Erbvogtei und frei von jeglicher Bindung an Salzburg hinzustellen, war damit gescheitert.

Wenig später, am 30. Juni 1242 in Graz, gab der Herzog auch dem Kloster eine Urkunde, mit der er als Vogt den Admonter Klosterleuten in seinem gesamten Herrschaftsbereich die Befreiung vom Gericht seiner Richter und Amtleute, ausgenommen Blutgerichtsfälle, und für alle ihre Besitzungen seinen und seiner Richter und Amtleute Schutz gewährte, überdies auch den Eingang der Einkünfte aus den zu Zins oder Erbzins ausgegebenen Gütern absicherte [162]).

Als Vogt des Klosters Admont tritt Herzog Friedrich II. danach nur noch einmal in Erscheinung. Die von Graf Meinhard von Abensberg beanspruchte und trotz königlicher und päpstlicher Maßnahmen behauptete Vogtei über die admontischen Güter zu Elsendorf war nach seinem Tode im Jahre 1237 von seinem Sohn, Graf Meinhard von Rottenegg, ausgeübt worden. Im Kloster wollte man diese erzwungene Erbvogtei jedoch nicht zur Kenntnis nehmen, aber bei der Lage der Dinge war von den beiden für diese Streitfrage zunächst Zuständigen nur wenig zu erreichen. Herzog Friedrich II. vidimierte bloß am 25. August 1244 in Enns das vollständig eingerückte Diplom Ottos IV. von 1209, wobei er zusätzlich erklärte, daß er diese Vogtei weder dem dort genannten Grafen Meinhard noch dessen Erben verliehen habe [163]). Dies tat ebenso Erzbischof Eberhard II. von Salzburg gemeinsam mit den Bischöfen Rüdiger von Passau und Friedrich II. von Eichstätt sowie Herzog Otto I. von Bayern mit einer 1244 in Regensburg ohne Tagesangabe ausgestellten Urkunde, wobei auch er nach der Insertion die Versicherung abgab, daß er die Vogtei nie an die genannten Grafen verliehen

[160]) Vgl. dazu Friedrich Hausmann *Kaiser Friedrich II. und Österreich* in *Probleme um Friedrich II.* (*Vorträge und Forschungen* 16 [Sigmaringen 1974]) 242 ff.
[161]) *Hs. 475* fol. 10 nr. 3; *HHStA Hs. Weiß 194/3* pag. 312; Insert in Urk. des Domdekans Eberhard von 1420 März 29 *Or.* im *HHStA.* — *StUB* 2 Nr. 402; *SUB* 3 Nr. 985; *BUB* 2 Nr. 396.
[162]) *Or.* einst *L 1; Lib. III* pag. 230—231 nr. 169. — *Hs. 475* fol. 119′ nr. 145; *Kop.* 16. Jh. *A 22 c, A 111* und *Oo 11* ferner als Insert in Urk. Herzog Albrechts II. von 1345 Oktober 2 *A 27 a* und *Oo 30/2*; *A 113 a* fol. 224. — Wichner 2 Nr. 156; *StUB* 2 Nr. 403; *BUB* 2 Nr. 399.
[163]) *Or.* einst *M 21,* 1746 an das Kloster Hohenwart entliehen, daher jetzt im *Bayer. Hauptstaatsarchiv München, Allgemeines Staatsarchiv: KU Hohenwart 2*; *A 113 a* fol. 226. — Wichner 2 Nr. 161; *StUB* 2 Nr. 436; *BUB* 2 Nr. 434.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

habe, da er ohne gemeinsame Bitte des Konvents niemanden die Vogtei oder Güter des Klosters übertragen könne [164]). Der letzte Satz dieser erzbischöflichen Urkunde beweist somit, daß dem Konvent bei der Wahl des Vogtes genauso wie in Besitzangelegenheiten ein Mitbestimmungsrecht zukam und der Erzbischof — zumindest in dieser Zeit — als Lehensherr keineswegs allein darüber verfügen konnte. Der Streit um die Vogtei zu Elsendorf endete schließlich im Jahre 1279 mit einem Vergleich [165]).

Aus all dem Vorerwähnten ist zu erkennen, daß der letzte Babenberger sich nur wenig um die Admonter Vogtei kümmerte, wohl auch deshalb, weil ihr nicht mehr die Bedeutung zukam, die sie einst für seine Vorgänger hatte. Auch für das Kloster war nicht mehr die Hauptvogtei ein wesentliches Problem, viel wichtiger waren die im alltäglichen Leben der klösterlichen Hintersassen bemerkbaren Teil- und Untervögte. Gerade aus den letzten Jahren der babenbergischen Vogtei über Admont liegt eine Urkunde aus dem Jahre 1245 vor, die Liutold von Wildon bei der Übernahme der Vogtei über die Klostergüter in der Weststeiermark nach seinem verstorbenen Vater Herrand ausstellen ließ [166]). Sie gewährt uns genauen Einblick in die Rechte und Pflichten eines untergeordneten Vogtes und zeigt, daß nicht nur die Hauptvogtei praktisch erblich geworden war, sondern ebenso auch die Teil- und Untervogteien.

Die vom Salzburger Erzbischof unter Ausnutzung der politischen Gegebenheiten, insbesondere der Notlage des letzten Babenbergers erzwungene Rückkehr zur alten Rechtslage, nach der die Vogtei über das Kloster Admont vom Erzstift als Lehen abhängig war, hatte aber auf die Dauer keinen Bestand. Die unter Leopold VI. einsetzende Entwicklung, die das Kloster in das politische Leben des Landes einbezog und die mit der Gleichsetzung von Hauptvogt und Landesfürst eine Umformung der Vogtei bewirkte, ließ sich nicht mehr aufhalten. Dazu kam, daß Admont dabei Vorteile für sich sah, denn nur der starke Landesfürst konnte Schutz und Hilfe gegen Übergriffe und Bedrückungen durch den benachbarten Kleinadel, aus dessen Reihen die untergeordneten Vögte und Amtleute kamen, gewähren. Die unruhige Zeit unter Herzog Friedrich II. und mehr noch nach seinem Ende bestärken das Kloster in seinem Streben nach landesfürstlichen Schutz, das zugleich eine weitere Lösung von den alten Bindungen an Salzburg mit sich brachte. Als auch die Steiermark endgültig unter die Herrschaft des Böhmenkönigs Přemysl Ottokar II. gekommen war, legte das Kloster im Landtaiding zu Graz die Urkunden, die es von den steirischen Landesfürsten bisher erhalten hatte, vor und erlangte vom Statthalter des Königs, Bischof Bruno von Olmütz, am 17. August 1263 die Bestätigung der Gerichtsfreiheit für alle seine Güter und Hintersassen, da das *ius advocatię* allein dem *princeps terre* zusteht, sofern nicht Abt und Konvent aus eigenem Antrieb für eine gewisse Zeit einen *defensor et iudex specialis* bestellen [167]). Die Gerichtsbarkeit im un-

[164]) *Or.* einst *M 21*; *Kop.* 17. Jh. *Ooo 26 e/1* fol. 2; *A 113 a* fol. 244. — Wichner 2 Nr. 162; *StUB* 2 Nr. 434; *SUB* 3 Nr. 1045.
[165]) *Or.* einst *M 21*; *A 113 a* fol. 248′. — Wichner 2 Nr. 250.
[166]) *Or.* einst *M 10*; *A 113 a* fol. 227′. — Wichner 2 Nr. 168; *StUB* 2 Nr. 447.
[167]) Nur als Insert in der Urk. des Königs Přemysl Ottokar II. von 1270 Januar 30

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Land

mittelbaren Klosterbereich (*iurisdictio et iudicium inter clusam, ubi situm est monasterium Admontense*) ließ sich das Kloster nach dem Zusammenbruch der přemyslidischen Macht zunächst von König Rudolf I. am 30. April 1278 [168]) und dann von Herzog Albrecht I. von Österreich am 1. August 1283 bestätigen [169]).

Zum letzten Male hören wir etwas von der Admonter Vogtei, die sich auch unter den Nachfolgern der Babenberger in der Hand des Landesfürsten befand, im letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts. Wegen der Vogtei über die Admonter Güter oberhalb von Mandling und sonstwo außerhalb der Länder des Herzogs Albrecht I. von Österreich und Steier war es zu einem heftigen Streit zwischen diesem und Erzbischof Rudolf von Salzburg gekommen, der nach einem vergeblichen Ausgleichsversuch durch ein von beiden Seiten bestelltes Schiedsgericht schließlich dem König zur Entscheidung vorlag. Man nahm Einsicht in alle die Vogtei betreffenden Urkunden von Päpsten und Kaisern, von Erzbischöfen und österreichischen wie steirischen Herzögen. Schließlich entschied das Hofgericht bzw. König Rudolf I. mit Urkunde vom 19. Juni 1290, daß die Vogtei über das Kloster Admont und seinen Besitz „obertalb der Menlik unde nidertalb der Menlik unde anderswo, so es gelegen ist", dem Herzog allein zustehe, obwohl sie ein Lehen der Salzburger Kirche sei [170]).

Die in Erfurt dem König vorgelegten Urkunden aus dem Admonter Klosterarchiv hatte Abt Heinrich II., der des Herzogs Landschreiber in der Steiermark war, dahin gebracht und bei dieser Gelegenheit gleich deren Bestätigung erreicht. Das königliche Diplom vom 22. Juni 1290 bestimmte darüber hinaus hinsichtlich der zwischen dem Salzburger Erzbischof und dem Herzog von Österreich und Steier strittigen Votgei, daß sie sowohl über das Kloster als auch über alle seine Besitzungen *ultra vel citra fluvium qui dicitur Menlik vel alias,* wo immer sie liegen und wie immer sie genannt sein mögen, Herzog Albrecht und dessen Nachfolgern zusteht. Des weiteren werden ausdrücklich auch die Privilegien der *illustrium quondam ducum Austrie Heinrici, Leupoldi et Friderici* bestätigt und zugleich die Verpflichtung der Vögte zur unentgeltlichen Ausübung ihres Amtes und die ihnen dafür von der Salzburger Kirche gebührende Entschädigung festgehalten [171]). Damit hatte Admont die Sicherung der allein dem Landesfürsten zustehenden Vogtei über alle seine Güter erlangt und die Festlegung der Entschädigungspflicht des Erzbischofs, was durchaus auch im Interesse des Klosters lag, dem Erzbischof aber neben der Anerkennung eines bloß noch formalen Rechtes der Belehnung im Grunde nur eine Belastung einbrachte. Eine kleine Verbesserung erreichte dann Erzbischof Konrad IV., als es wegen Radstadt und anderem zu einem langen, zuletzt sogar in kriegerische Handlungen ausartenden Streit mit dem Habsburger kam. Herzog Albrecht I. beendete diesen schließlich

überliefert (*Or.* einst *L 10*; *A 113 a* fol. 236 fol. 236). — Wichner 2 Nr. 198; *StUB* 4 Nr. 114.

168) *Or.* einst *K 1; Lib. III* pag. 261 nr. 180. — *Kop.* 16. Jh. *Oo 17*; *A 109* fol. 342 § 74; *HHStA Hs. Weiß 987/1* fol. 65. — Wichner 2 Nr. 242. — *BR.* 938.

169) *Or.* einst *K 2*; *Lib. III* pag. 262 nr. 181. — *A 109* fol. 342 § 75; *HHStA Hs. Weiß 987/1* fol. 67; *A 113 a* fol. 254'. — Wichner 2 Nr. 265.

170) 2 *Orr.* im *HHStA.* — *SUB* 4 Nr. 156. — *BR.* 2327.

171) 2 *Orr.* einst *A 83* und *A 84*; *Lib. III pag.* 250—255 nr. 178 (lat. Fassung) und nr. 258 (dt. Fassung). — *Kop.* 16. Jh. *A 111, A 115 a/a* unvollst. und *Oo 18*; *A 109* fol. 355 § 115; *A 113 a* fol. 268'. — Wichner 2 Nr. 301. — *BR.* 2328.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

mit dem Vergleich vom 24. September 1297: Er verzichtete auf Radstadt und auf die Vogtei über den admontischen Besitz oberhalb von Mandling und in Bayern, also im unmittelbaren Herrschaftsbereich des Erzbischofs, und erhielt dafür eine beachtliche Anzahl von Gütern und Einkünften des Salzburgers in der Steiermark [172]).

Danach ist über die Admonter Vogtei nichts mehr zu hören.

Rückschauend ist als Ergebnis der vorstehenden Ausführungen kurz festzuhalten: Mit der von der Gräfin Hemma (von Friesach) gewünschten, jedoch erst 1074 durch Erzbischof Gebhard von Salzburg vollzogenen Gründung eines Klosters in Admont, war nach dem Willen des eigentlichen Stifters ein ganz vom Erzbischof abhängiges Reformkloster geschaffen worden, das allerdings, bedingt durch die Schicksale dieses Kirchenfürsten im beginnenden Investiturstreit, erst unter seinen Nachfolgern nach Reformen im Konvent der ihm zugedachten Aufgabe gerecht werden konnte.

In der Anfangszeit von Admont war Erzbischof Gebhard als Stifter und Eigenkirchenherr der Bestimmende, wie die wenigen Quellen aus dieser Zeit zeigen, in jeglicher Hinsicht und somit auch in den weltlichen Belangen. Sein ausübendes Organ bei Besitz- und anderen weltlichen Rechtsangelegenheiten war sein Vogt, der diese Funktion — am Beispiel des Stiftes Reichersberg am Inn kann dies als Parallele urkundlich bewiesen werden — auch für das eben gegründete Admont wahrnahm. Diese Doppelfunktion — Vogt des Erzstiftes und des Klosters Admont — ist auch die Erklärung für das Fehlen jeglicher namentlicher Nennung eines Admonter Vogtes durch nahezu 80 Jahre von der Gründung an.

Die von den Erzbischöfen Thiemo und Konrad I. durchgeführten Reformen der Jahre 1091 und 1115 wirkten sich nicht nur im monastischen Leben und in kirchenrechtlichen Dingen von Admont aus, sie brachten auch Veränderungen in anderen Bereichen mit sich: die niedere Gerichtsbarkeit und die Votgfreiheit im engeren Klosterbereich, das Mitbestimmungsrecht des Konvents bei der Wahl des Vogtes für den Dominikalbesitz. Damit begann ein langwieriger Prozeß der Lösung des Klosters aus eigenkirchenrechtlichen Bindungen an den Erzbischof, der erst mit dem Abgang Konrads I. im Jahre 1147 und der Regierung Eberhards I. zu wesentlichen Veränderungen in geistlichen wie weltlichen Belangen führte.

Bis zu diesem Zeitpunkt war die Vogtei über Admont und seinen gesamten Besitz, richtig ausgedrückt die Hauptvogtei, durch die Koppelung mit der Hochstiftsvogtei von Salzburg in den Händen der Sippe der Sieghardinger bzw. kurzzeitig wegen besonderer Gegebenheiten in denen des nahe mit ihnen verwandten Engelbert von Spanheim. Um Belastungen der klösterlichen Hintersassen zu vermeiden — die eigenmächtigen Forderungen der Vögte und ihrer Untervögte blieben desungeachtet ein ungelöstes Problem —, gewährte der Erzbischof diesem Vogt mit doppelter Aufgabe eine entsprechende Entschädigung aus anderen Lehensgütern, womit er zugleich die Lehensabhängigkeit der Admonter Vogtei vom Erzstift dokumentierte.

[172]) *Or.* im *HHStA.* — *SUB* 4 Nr. 198.

ndeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Lan

Das nach den oben genannten Umformungen wirklich zu einem Reformmittelpunkt gewordene Kloster Admont hatte um die Mitte des 12. Jahrhunderts auch die Kraft, sich in jeglicher Hinsicht, sei es Abtwahl oder Wahl des Vogtes oder selbständige Verfügung über seinen Besitz usw., aus den alten eigenkirchenrechtlichen Bindungen weitgehend zu lösen. Damit kam auch das seit alters zustehende Mitspracherecht bei der Bestellung des Vogtes zum Durchbruch: erstmals wurde mit Graf Gebhard I. von Burghausen um 1150 ein eigener Vogt für Admont bestellt, der aber nach wie vor sein Amt vom Erzbischof zu Lehen bekam und zum Vorteil des Klosters auch die übliche Entschädigung erhielt.

1168 endete die Reihe der Admonter Vögte aus der Sippe der Sieghardinger. Im Zusammenspiel von Konvent und Erzbischof und im beiderseitigen Interesse wurde die Hauptvogtei nicht dem steirischen Landesfürsten, sondern dem österreichischen Herzog Heinrich übertragen, von dem sie dann auf den jeweils regierenden Nachfolger in direkter Linie überging. Leopold VI. konnte es darum bereits versuchen, die Admonter Vogtei als eine Erbvogtei und als einen Bestandteil seines Landesfürstentums hinzustellen. Er drang aber damit gegenüber dem energischen Erzbischof Eberhard II. nicht durch und mußte stillschweigend die alte Lehensabhängigkeit der Vogtei vom Erzbischof anerkennen. Die formale Bestätigung der Abhängigkeit erzwang der genannte Erzbischof unter Ausnutzung der politischen Lage vom letzten Babenberger im Jahre 1242. In dieser Zeit war aber die Admonter Vogtei gleich dem Kloster bereits so mit dem Landesfürstentum und Land verbunden, daß dieses Lehensbekenntnis keine nennenswerten Folgen hatte. Wie sich sehr bald zeigte, insbesondere unter dem ersten Habsburger, war der Landesfürst nun doch der erbliche Inhaber der Hauptvogtei über Admont, wobei dieser Institution durch die gewandelten allgemeinen Verhältnisse gar nicht mehr die Bedeutung zukam, die sie einst hatte.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich

Jahr/Year: 1976

Band/Volume: 42

Autor(en)/Author(s): Hausmann Friedrich

Artikel/Article: Die Vogtei des Klosters Admont und die Babenberger 95-128